

# STADT FEHMARN

Kreis Ostholstein

## Begründung

über die

### 34. Änderung des Flächennutzungsplanes

„der Stadt Fehmarn für ein Gebiet westlich des Ortsteils Burg, Ortsentlastungsstraße, nördlich des Menzelweges, südlich des Syltweges und östlich angrenzend an den Burgstaakener Graben - Versorgungsanlage Regenrückhaltebecken - „



Veröffentlichung nach § 3 (2) BauGB, Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB und der Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

**18. September 2024**





VERFAHRENSSTAND (BAUGB VOM 03.11.2017):

- FRÜHZ. BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT (§ 3 (1) BAUGB)
- FRÜHZ. BETEILIGUNG DER TÖB, BEHÖRDEN UND GEMEINDEN (§ 4 (1) UND § 2 (2) BAUGB)
- BETEILIGUNG DER TÖB, BEHÖRDEN UND GEMEINDEN (§ 4 (2) UND § 2 (2) BAUGB)
- ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 3 (2) BAUGB)
- ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 4 A (3) BAUGB)
- EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG (§ 4 A (3) BAUGB LETZTER SATZ)
- BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG (§ 10 (3) BAUGB)

Ausarbeitung durch:

- Wolfgang Ehrlich (M. A.)
- Lars Lindow (M. Sc.)



**Planungsbüro Brandes**

Eike Jürgen Brandes, Landschaftsarchitekt

Maria-Goeppert-Straße 3

23562 Lübeck

Tel: 0451-3072085

Fax: 0451-3072246

Mail: [info@eikebrandes.de](mailto:info@eikebrandes.de)





## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Einführung</b>	<b>7</b>
1.1	Lage, Größe und Abgrenzung des Planungsgebiets	7
1.2	Anlass und Erforderlichkeit der Planaufstellung	8
1.2.1	Begründung zur Planung der Gemeindeverbindungsstraße	8
1.2.2	Vorangegangene Untersuchungen, Verfahren und Abstimmungen	9
1.2.3	Entsorgungsanlage - Regenrückhaltebecken	9
<b>2</b>	<b>Ausgangssituation</b>	<b>11</b>
2.1	Beschreibung des Geltungsbereiches	11
2.2	Derzeitige Nutzungen	11
2.3	Natur, Landschaft und Umwelt	11
2.4	Erschließung	11
<b>3</b>	<b>Vorgaben der Raumordnung und Planungsbindungen</b>	<b>12</b>
3.1	Planungsrechtliche Ausgangssituation	12
3.2	Landesentwicklungsplan 2020	12
3.3	Regionalplan 2004 - Planungsraum II	13
3.4	Landschaftsrahmenplan - Planungsraum III	13
3.5	Bauleitplanung der Stadt Fehmarn	14
3.6	Landschaftsplan der Stadt Fehmarn	15
3.7	Weitere Vorgaben und Ziele der Stadt Fehmarn	15
3.7.1	Die strategischen Ziele der Stadt Fehmarn – Für die Zukunft unserer Insel	15
3.7.2	Maßnahmenkatalog Klimaschutz (Stand 12/2021)	16
<b>4</b>	<b>Planungskonzept</b>	<b>17</b>
4.1	Beschreibung und Ziel der Planung	17
4.2	Planungsalternativen	17
4.3	Räumliche Verteilung von Gebietsformen	17
4.4	Flächenverbrauch	18
<b>5</b>	<b>Inhalt der Planung</b>	<b>20</b>
5.1	Flächen für Versorgungsanlagen	20
5.2	Erschließung	20
5.3	Hinweise	20
5.3.1	Bodenschutz	20
5.3.2	Denkmalschutz und Archäologie	22
5.3.3	Waffen- und Munitionsfunde	24
5.3.4	Küsten- und Hochwasserschutz	24
5.4.5	Gewässerschutz	27
5.4.6	Abfall	27
5.4.7	Straßenbau und Zuwegungen	28
<b>6</b>	<b>Eingriff und Ausgleich</b>	<b>29</b>
<b>7</b>	<b>Artenschutzrechtliche Belange</b>	<b>31</b>
7.1	Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes	31



7.2	Relevanz, Betroffenheit und Auswirkung in Bezug auf Arten im Geltungsbereich	32
7.2.3	Flora	33
7.2.4	Fauna	34
<b>8</b>	<b>Umweltbericht</b>	Fehler! Textmarke nicht definiert.
<b>9</b>	<b>Auswirkung der Planung</b>	<b>38</b>
9.1	Ver- und Entsorgung	51
9.2	Kosten und Finanzierung	52
<b>10</b>	<b>Billigung der Begründung</b>	<b>53</b>
<b>11</b>	<b>Verwendete Unterlagen</b>	<b>54</b>
<b>12</b>	<b>Rechtsgrundlagen</b>	<b>55</b>

### Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Räumlicher Kontext - Geltungsbereich (rot) - zum Ortsteil Burg a. F. (© Google)	7
Abbildung 2: Lageplan RRB (Quelle: TSM Ingenieure)	10
Abbildung 3: Auszug aus dem Landesentwicklungsplan (Stand 2020)	12
Abbildung 4: Auszug aus dem Regionalplan - Planungsraum II (Stand 2004)	13
Abbildung 5: Ausschnitt F-Plan (Burg a. F. - Süd) der Stadt Fehmarn (Stand 2013)	14
Abbildung 6: Ausschnitt Archäologische Landesaufnahme mit Geltungsbereich des B-Plan Nr. 79 (Stand 2022)	23

# 1. Einführung

## 1.1 Lage, Größe und Abgrenzung des Planungsgebiets

Der räumliche Geltungsbereich der 34. F-Planänderung der Stadt Fehmarn, zur vorbereitenden Planung einer Fläche für Versorgungsanlagen - Regenrückhaltebecken (RRB) -, umfasst eine rund 0,5 ha große Fläche im räumlich-funktionalen Zusammenhang zum geplanten Bau einer 1,6 km langen Gemeindeverbindungsstraße von der *Kreisstraße Nr. 43 (K43)* zum Ortsteil Burgstaaken, am westlichen Siedlungsrand von Burg auf Fehmarn. Burg a. F. ist der zentrale Ortsteil der Insel mit Sitz der Verwaltung der Stadt Fehmarn und befindet sich im Südosten der Ostseeinsel im Kreis Ostholstein, in Schleswig-Holstein.

Burg a. F. liegt an der im Westen verlaufenden *Bundesstraße B207 (E47)*, sowie der Bahnstrecke Lübeck-Puttgarden. Der weitere Siedlungsbereich ist umgeben von landwirtschaftlich genutzter Ackerfläche, sowie den kleineren Ortsteilen „Blieschendorf“, „Neue Tiefe“, „Sahrendorf“, „Vitzdorf“ und „Niendorf“. Im Süden befindet sich der Hafen „Burgstaaken“, der über den „Burger Binnensee“ einen Zugang zur „Lübecker Bucht“ bietet.

Der Geltungsbereich umfasst Teilbereich der Flurstücke 36/5 und 211/40 der Flur 13 sowie 13/1, 26/12 und 163 der Flur 15 der Gemarkung Burg a. F., der Stadt Fehmarn.

Die Lage im Raum und die Abgrenzung des Geltungsbereichs sind der folgenden Abbildung 1 zu entnehmen.

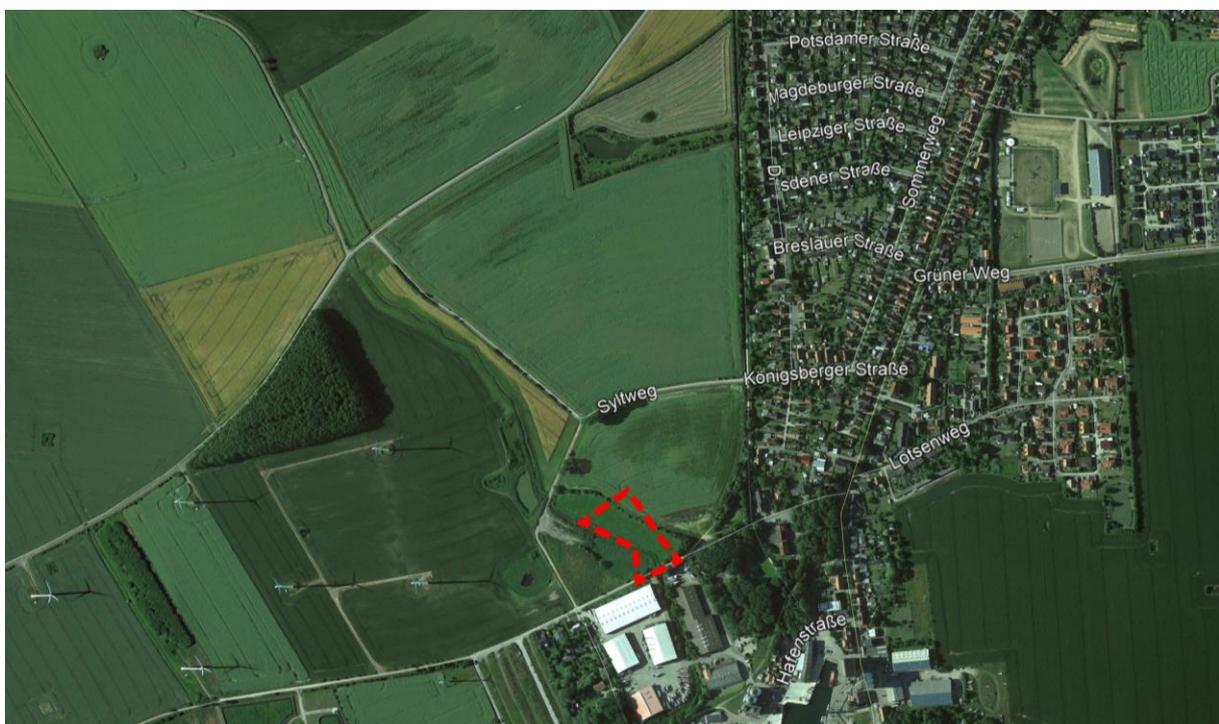


Abbildung 1: Räumlicher Kontext - Geltungsbereich (rot) - zum Ortsteil Burg a. F. (© Google)



## 1.2 Anlass und Erforderlichkeit der Planaufstellung

### 1.2.1 Begründung zur Planung der Gemeindeverbindungsstraße

Die Insel Fehmarn liegt auf der europäisch bedeutenden Verkehrsachse zwischen den Metropolen Hamburg und Kopenhagen und ist Ausgangspunkt von Fährverbindungen, von und nach Dänemark. Künftig soll auf der Grundlage des Staatsvertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Dänemark eine feste Fehmarnbeltquerung entstehen. Neben dem zu erwartenden höheren Verkehrsaufkommen auf der *Bundesstraße B207 (E47)*, als Durchgangsverkehr auf der Insel Fehmarn, wird die bessere Erreichbarkeit der Insel auch zu einer Zunahme des Fremden- bzw. Grenzverkehrs führen.

Der Ortsteil Burg a. F. ist der zentrale Hauptort der Insel Fehmarn. Mit seiner umfangreichen Infrastruktur zieht Burg a. F. besonders in den touristisch bevorzugten Sommermonaten umfangreiche Verkehre an. Des Weiteren bilden insbesondere maritime Gewerbeeinrichtungen, sowie die touristischen Attraktionen im und am Hafen in Burgstaaken, hoch frequentierte Ziele, die sich durch die geplante Erweiterung des Yachthafens als Erlebnishafen und den Bau einer Ferienhaussiedlung auf einem Atoll noch verstärken werden.

Auf der Grundlage von vorangegangenen Untersuchungen der aufgeführten Faktoren, zeigte sich, dass zu einem erheblichen Anteil die südlichen Durchgangsverkehre von der *B207 (E47)* zum Hafen in Burgstaaken bzw. zum Ferienzentrum Südstrand Burgtiefe zu einer Überlastung des innerstädtischen Straßennetzes von Burg a. F. führen.

Aufbauend darauf, hat die Stadt Fehmarn im Jahr 2011 ein Planfeststellungsverfahren, welches im Jahr 2016 neu aufgelegt wurde, für die Herstellung einer Gemeindeverbindungsstraße von der *K43* über Burgstaaken zur *Strandallee* beantragt.

Der Planfeststellungsentwurf 2011 sah die Herstellung einer Gemeindestraße von der *K43* nach Burgstaaken in einem 1. Bauabschnitt, sowie die Weiterführung der Straße zwischen Burgstaaken und der *Strandallee* in einem 2. Bauabschnitt vor. Für die Umsetzung des 2. Bauabschnittes der Verbindungsstraße besteht zum derzeitigen Planungsstand noch keine abschließende Umsetzungsstrategie, entsprechend wurde die Realisierung noch zurückgestellt

Darüber hinaus wurde in Abstimmungsgesprächen mit dem Amt für Planfeststellung Verkehr erörtert, dass im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens ein zu hoher Arbeitsaufwand erforderlich ist, um das angestrebte Ziel der Gemeindeverbindungsstraße fortzuentwickeln.

Folglich wurde 25.08.2020 vom Bau- und Umweltausschuss der Stadt Fehmarn ein modifizierter Aufstellungsbeschluss gefasst, um die Planung des 1. Bauabschnittes der Gemeindeverbindungsstraße - *Kreisstraße 43* bis nach Burgstaaken - auf der Grundlage des B-Planverfahrens aus 2008 fortzuführen.

In diesem Zusammenhang steht auch die vorliegende 34. F-Planänderung der Stadt Fehmarn, um im Parallelverfahren die planerischen Voraussetzungen zur Realisierung eines Regenrückhaltebeckens (RRB) im Rahmen des B-Planverfahrens Nr. 79 zu schaffen.



## 1.2.2 Vorangegangene Untersuchungen, Verfahren und Abstimmungen

### Planungshistorie zur Gemeindeverbindungsstraße

Folgende Verfahren und Planungsschritte zur Umsetzung der geplanten Gemeindeverbindungsstraße sind dem Bauleitplanverfahren vorausgegangen:

- **2008** Aufstellungsbeschluss zum B-Plan Nr. 79 der Stadt Fehmarn „Umgehungsstraße Burg a. F. - Trassenverlauf im Norden von der *K43* südwärts führend, Burgstaaken kreuzend, und weiter östlich führend bis zur *Strandallee*“;
- **2009** Aufstellungsbeschluss zum B-Plan Nr. 79 der Stadt Fehmarn „Ortsentlastungsstraße Burg a.F., Teilabschnitt *K43* bis *Strandallee*, 1. und 2. Bauabschnitt“ zur Konkretisierung des Geltungsbereiches;
- **2011** Planfeststellungsverfahren zur „Herstellung einer Gemeindestraße von der *K43* nach Burgstaaken in einem 1. Bauabschnitt sowie die Weiterführung der Straße zwischen Burgstaaken und der *Strandallee* in einem 2. Bauabschnitt“, da zum damaligen Zeitpunkt im B-Planverfahren nicht alle relevanten Punkte abgearbeitet werden konnten;
- **2016** durch Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Fehmarn wurde die Verwaltung beauftragt, die Planung der Gemeindeverbindungsstraße von der *K43* ausschließlich bis nach Burgstaaken zu realisieren, was nur über ein neues Planfeststellungsverfahren zu realisieren war, und entsprechend beantragt wurde;
- **2020** in der Bearbeitung und Abstimmung mit der planfeststellenden Behörde, wurde das Verfahren aufgrund des Umfangs als ungeeignetes Instrument erachtet, womit die Planung mit einem abgeänderten Aufstellungsbeschluss des Bau- und Umweltausschusses vom 25.08.2020 als Bauleitplanverfahren des B-Plans Nr. 79 weitergeführt wird.

Aufbauend auf dem genannten Verfahrensverlauf, verfolgt die Stadt Fehmarn nun das Ziel, im Rahmen der Planung den 1. Abschnitt einer Gemeindeverbindungsstraße über den B-Plan Nr. 79 i.V.m der 34. F-Planänderung, eine geordnete städtebauliche Entwicklung zur Steuerung von wachsenden gewerblichen und touristischen Ziel- und Quellverkehren in Richtung Hafen zu ermöglichen.

### 1.2.3 Entsorgungsanlage - Regenrückhaltebecken

Um anfallendes Oberflächenwasser vom Abzweig der *K43* bis zum Anschluss an den Landesschutzdeich abzuführen, sieht der Entwurf des Entwässerungsplanes zur geplanten Gemeindeverbindungsstraße, fahrbahnbegleitende Mulden-Rigolen sowie ein rund 700 m<sup>3</sup> großes Regenrückhaltebecken (RRB - vgl. Abb. 2) im räumlichen-funktionalen Zusammenhang zum geplanten Trassenverlauf vor. Das gesammelte Niederschlagswasser des RRB soll gedrosselt an das Verbandsgewässer mit der Nr. 5.8 „Wiesengraben“ des Wasser- und Bodenverbandes Fehmarn Nord-Ost abgegeben werden. Ab dem Landesschutzdeich wird gemäß Entwässerungsplanung das anfallende Oberflächenwasser über vorhandene bzw. herzustellende Anschlüsse dem Regenwasser-Kanalsystem von Burg a.F. zugeführt.



Abbildung 2: Lageplan RRB (Quelle: Wasser- und Verkehrs- Kontor Neumünster)



## **2 Ausgangssituation**

### **2.1 Beschreibung des Geltungsbereiches**

Der Geltungsbereich der 34. F-Planänderung der Stadt Fehmarn umfasst die notwendigen Flächen zur vorbereitenden Planung eines Regenrückhaltebeckens (RRB) entlang der geplanten Gemeindeverbindungsstraße von der *K43 (Blieschendorfer Weg)* bis zur *Hafenstraße* in Burgstaaken.

Der Geltungsbereich ist erster Linie von der Agrarnutzung in einer strukturschwachen Landschaft sowie einem Verbandsgewässer, dem Wiesengraben, geprägt.

Der überwiegende Teil des Plangebietes weist einen leichten Versatz von bis zu einem Meter auf. Bis auf vereinzelte Knickabschnitte, handelt es sich um eine weitgehend ausgeräumte Agrarlandschaft.

### **2.2 Derzeitige Nutzungen**

Die Nutzungen der Flächen im Geltungsbereich der 34. F-Planänderung sind von Acker- und Grünlandflächen geprägt. Auch der Wiesengraben wird zur Erhaltung seiner Entwässerungsfunktion von landwirtschaftlichen Flächen, regelmäßig ausgeräumt.

### **2.3 Natur, Landschaft und Umwelt**

Der Geltungsbereich der Bauleitplanung, mit seinen überwiegend intensiv genutzten Ackerflächen, befindet sich innerhalb einer Jungmoränenlandschaft bzw. naturräumlich im „Ostholsteinischen Hügelland“, Teilraum „Fehmarn“. Das Relief im Vorhabengebiet weist eine ausgebildete Kante von Nord nach Süd zum Wiesengraben aus.

Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile oder Flächen mit einer einstweiligen Sicherung, kommen im räumlichen Zusammenhang zum Geltungsbereich nicht vor. Der Planungsraum liegt außerhalb von Naturparken oder Naturerlebnisräumen.

Das nächstgelegene Natura-2000 Schutzgebiet, ist das Vogelschutzgebiet DE 1633-491 „Ostsee östlich Wagrien“ (Burger Binnensee). Das Vogelschutzgebiet befindet sich in 500 m Entfernung (Luftlinie) zum Geltungsbereich. Das nächstgelegene FFH-Gebiet ist das Gebiet 1532-321 „Sundwiesen Fehmarn“. Das FFH-Gebiet befindet sich in 4 km Entfernung (Luftlinie) zum Geltungsbereich.

Im Geltungsbereich sowie im räumlichen Zusammenhang, kommen „Knickabschnitte“ als geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG / § 21 LNatSchG vor.

### **2.4 Erschließung**

Die verkehrliche Haupteerschließung des Geltungsbereiches erfolgt derzeit über die Anbindung an den *Menzelweg* im Süden und das weiterführende örtliche Straßennetz.

### 3 Vorgaben der Raumordnung und Planungsbindungen

#### 3.1 Planungsrechtliche Ausgangssituation

Im Rahmen der von der Stadt Fehmarn aufgestellten 34. F-Planänderung, sollen auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau eines Regenrückhaltebeckens (RRB), das in Verbindung mit dem Bau einer Gemeindeverbindungsstraße zwischen der K43 und dem südlichen Ortsteil Burgstaaken steht, geschaffen werden. Die verbindliche Planung der Straße und des RRB erfolgt im Parallelverfahren über den B-Plan Nr. 79.

#### 3.2 Landesentwicklungsplan 2020

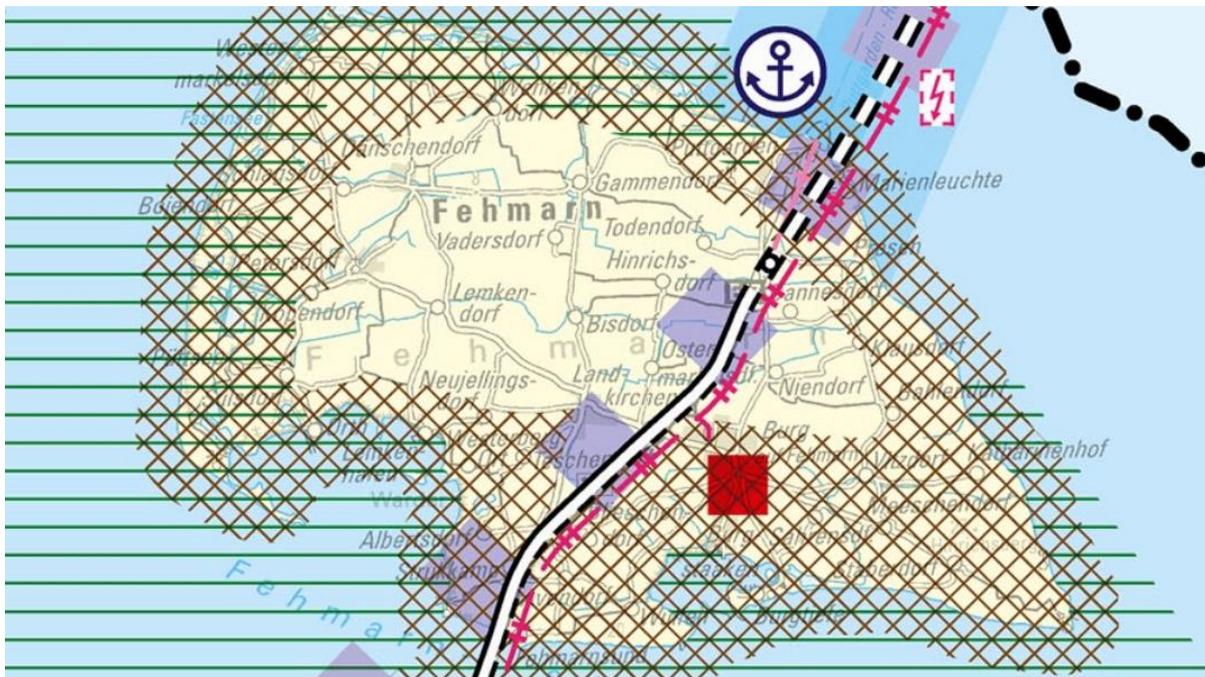


Abbildung 3: Auszug aus dem Landesentwicklungsplan (Stand 2020)

Im Landesentwicklungsplan (LEP 2020) des Landes Schleswig-Holstein wird die Insel Fehmarn als:

*„Ländlicher Raum und in den Küstenregionen als Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung dargestellt [vgl. Abb.3].“*

Der Geltungsbereich der 34. F-Planänderung befindet sich am westlichen Rand des Ortsteils Burg a. F., gemäß LEP dem einzigen Unterzentrum der Insel. Das nächstgelegene Unterzentrum - Heiligenhafen - befindet sich rund 16 km entfernt. Der Geltungsbereich liegt im Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung, da das geplante RRB sich in einem räumlichen Zusammenhang zur Küste befindet. Der Geltungsbereich besitzt, in seiner jetzigen Funktion und Nutzung als überwiegend landwirtschaftliche Fläche, keine Bedeutung für die Erholungsnutzung und für den Fremdenverkehr.

### 3.3 Regionalplan 2004 - Planungsraum II



Abbildung 4: Auszug aus dem Regionalplan - Planungsraum II (Stand 2004)

Der Regionalplan für den Planungsraum II (Schleswig-Holstein Ost) des Landes Schleswig-Holstein (Kreisfreie Stadt Lübeck, Kreis Ostholstein) Gesamtfortschreibung 2004, trifft hinsichtlich der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes folgende planungsrelevante Aussagen (vgl. Abb. 4):

*„Der Geltungsbereich befindet sich im Ordnungsraum für Tourismus und Erholung.“*

### 3.4 Landschaftsrahmenplan - Planungsraum III

Der Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III des Landes Schleswig-Holstein trifft für den Geltungsbereich, bzw. für Teilbereiche, u.a. folgende Aussagen:

1. Karte 1, Blatt 2: „Gebiet mit besonderer Eignung zum Aufbau des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems - Verbundachse (Wiesengraben)“;
2. Karte 2, Blatt 2: „Gebiet mit besonderer Erholungseignung“;
3. Karte 3, Blatt 2: Hochwasserrisikogebiete – Küstenhochwasser (§§ 73, 74 WHG).

### 3.5 Bauleitplanung der Stadt Fehmarn

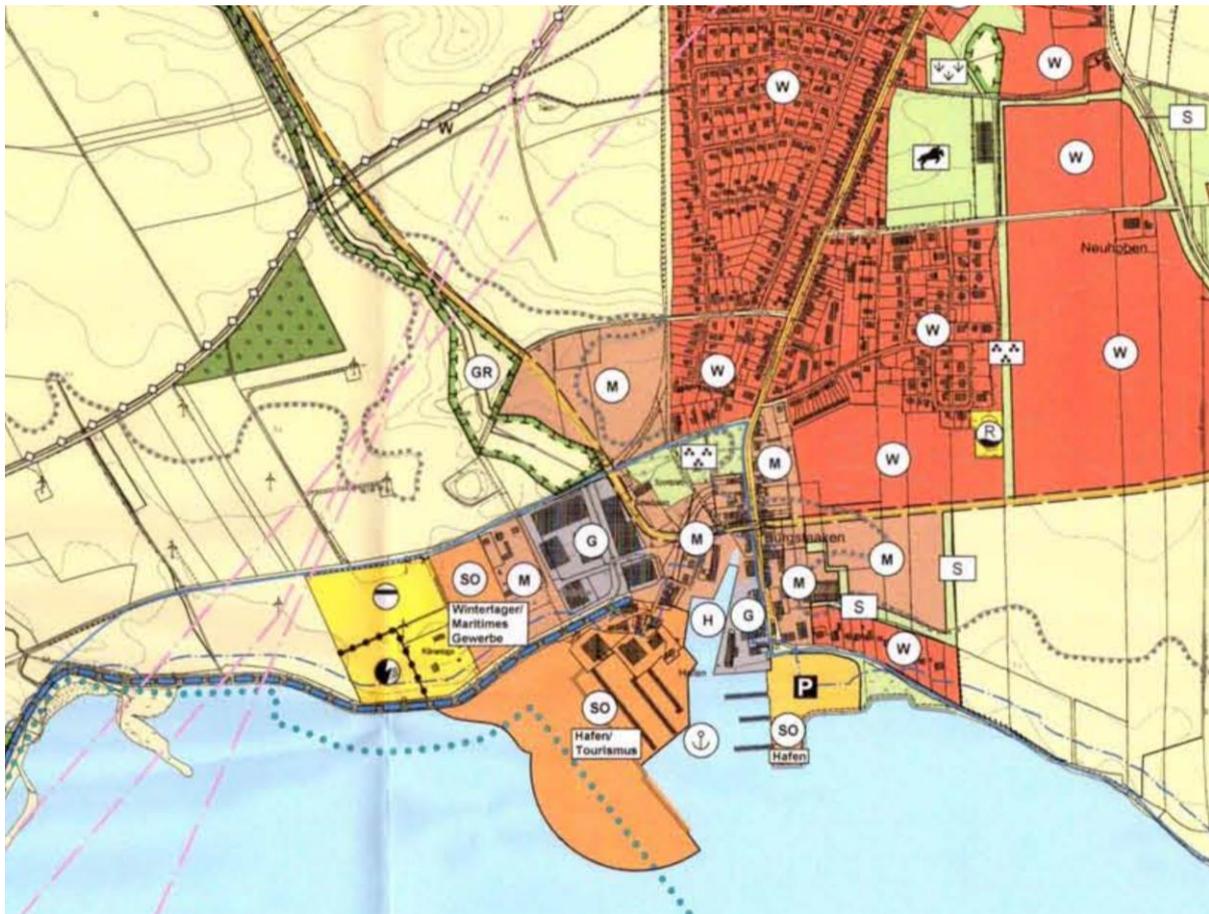


Abbildung 5: Ausschnitt F-Plan (Burg a. F. - Süd) der Stadt Fehmarn (Stand 2013)

Die Aufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Fehmarn wurde vom Bau- und Umweltausschuss der Stadt Fehmarn am 22.05.2008 beschlossen, am 21.05.2013 vom Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein genehmigt (Az. IV 263-512. 111-55.46) und am 26.07.2013 rechtswirksam.

In den Darstellungen des F-Plans sind die Flächen, innerhalb des Geltungsbereiches der 34. F-Planänderung, wie folgt ausgewiesen (vgl. Abb. 5):

- Gemischte Bauflächen (M) gem. § 5 Abs. 2, Nr. 1 BauGB und § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO;
- Flächen für Landwirtschaft gem. § 5 Abs. 2, Nr. 9 BauGB;
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Gewässer - Renaturierung) gem. § 5 Abs. 2, Nr. 10 BauGB.
- Als nachrichtliche Übernahmen und Vermerke:
- Überschwemmungsgefährdetes Gebiet, 3 m Linie, potenziell signifikantes Risikogebiet gem. § 5 Abs. 4a BauGB und dem Generalplan Küstenschutz des Landes Schleswig-Holstein;
- Geplante örtliche Hauptverkehrsstraße.

Im Rahmen der 34. Änderung des F-Plans der Stadt Fehmarn soll ein Teilbereich der bereits ausgewiesenen „Gemischten Baufläche (M)“ und der „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und



zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“, nördlich des *Menzelweges*, in eine Fläche für „Versorgungsanlagen gem. § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB“ abgeändert werden, sodass sich der Bereich des geplanten Regenrückhaltebeckens (RRB) im B-Planverfahren Nr. 79 aus dem F-Plan der Stadt Fehmarn entwickeln kann.

### 3.6 Landschaftsplan der Stadt Fehmarn

Der Landschaftsplan der Stadt Fehmarn trifft für den außerörtlichen Geltungsbereich, bzw. für Teilbereiche, u.a. folgende planungsrelevanten Aussagen:

1. *geplant: „Biotopverbundflächen“ (Wiesengraben);*
2. *Fließgewässer mit besonderer Eignung für naturnahen Gewässerumbau und Anlage von Uferrandstreifen (Wiesengraben);*
3. *Lage im Landschaftsraum „strukturarme Agrar-Landschaft“ mit einem geringen Landschaftsbildwert.*

### 3.7 Weitere Vorgaben und Ziele der Stadt Fehmarn

#### 3.7.1 Die strategischen Ziele der Stadt Fehmarn – Für die Zukunft unserer Insel

Die strategischen Ziele der Stadt Fehmarn treffen insbesondere in den Handlungsfeldern 2 und 4 folgende relevante Aussagen:

##### **Handlungsfeld 2: Die Infrastruktur:**

Strategisches Ziel: *Hafen Burgstaaken als Wirtschaftsstandort nachhaltig nutzen.*

Operatives Ziel: *Die Stadt Fehmarn bekennt sich weiterhin zum Hafen Burgstaaken in kommunaler Trägerschaft und verfolgt das Ziel, über die verbesserte Anbindung durch die neue Umgehungsstraße die Nutzungsmöglichkeiten auszubauen.*

Strategisches Ziel: *Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs in den Ortschaften auf der Insel Fehmarn.*

##### **Handlungsfeld 4: Klima- und Naturschutz**

Strategisches Ziel: *Fehmarn wird emissionsarm in allen Bereichen der Umweltbelastung.*

Strategisches Ziel: *Die Stadt Fehmarn schafft und erhält Naturräume, um die Artenvielfalt der Insel zu erhalten und zu fördern.*

Strategisches Ziel: *Die Stadt Fehmarn fordert in Zusammenarbeit mit den Wasser- und Bodenverbänden, dass in allen Gewässern der Insel mindestens der Standard der europäischen Wasserrahmenrichtlinie erreicht wird.*

Strategisches Ziel: *Die Stadt Fehmarn strebt an, den Baumbestand der Insel deutlich zu erhöhen.*



### **3.7.2 Maßnahmenkatalog Klimaschutz (Stand 12/2021)**

Der Maßnahmenkatalog Klimaschutz trifft für dieses Planverfahren insbesondere im Abschnitt 4 „Landschafts-, Stadt und Verkehrsplanung und -bau (inkl. Verkehrsinfrastrukturbau und -betrieb)“ unter anderem folgende relevante Aussagen:

- 4.1.2.10 *Explizite Planung des Fuß- und Radverkehrs bei Straßenbaumaßnahmen sowie im Rahmen der Erschließungsplanungen und der städtebaulichen Sanierung (Planungsansatz "von außen nach innen"; ggf. mehr Shared Space und/oder verkehrsberuhigte Bereiche; bauliche Trennung von Rad- und Fußverkehr in der Planung bevorzugen etc.)*
- 4.1.2.11 *Beachtung des Leitprinzips "Fußgänger- und Radfahrer-gerechte Stadt der kurzen Wege" in der Stadtplanung.*
- 4.1.2.14 *Attraktiveren der Gehwege und Fußgängerzonen durch bessere bauliche Erhaltung, durchgängige Routenplanung, Beschränkung übermäßiger Sondernutzungen, Bänke und Grünflächen (dadurch auch verbesserte Aufenthaltsqualität in der Bürger Innenstadt und mehr Bereitschaft für ein paar Meter mehr zu Fuß)*
- 4.2.3 Explizites und sorgfältiges Abhandeln des Aspektes der räumlichen Verteilung von verschiedenen Gebietsformen auf der Insel hinsichtlich der entstehenden Verkehre in der Flächennutzungsplanung (inkl. transparenter Abwägungen der Planungsalternativen unter Berücksichtigung der Null-Variante)
- 4.2.4 Explizites Behandeln des Themas "Flächenverbrauch" in der Flächennutzungsplanung (inkl. transparente Abwägung)



## 4 Planungskonzept

### 4.1 Beschreibung und Ziel der Planung

Mit der 34. F-Planänderung, verfolgt die Stadt Fehmarn das Planungsziel einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zur Umsetzung eines Regenrückhaltebeckens (RRB) im Zusammenhang mit dem Bau der Gemeindeverbindungsstraße, im Rahmen der Festsetzungen des B-Planes Nr. 79 von der *K43* bis zur *Hafenstraße* in Burgstaaken.

Für die Beseitigung des Niederschlagswassers ist entlang der zukünftigen Trasse der Gemeindeverbindungsstraße ein ausreichend dimensioniertes Entwässerungssystem geplant, das ein RRB nördlich des *Menzelweges* vorsieht. Von dort soll ein Teil des Niederschlagswassers schadlos über eine Regenwasserleitung gedrosselt in das Verbandsgewässer Nr. 5.8 „Wiesengraben“ abgeleitet werden.

Im Zuge der F-Planänderung ist es somit erforderlich, die derzeit ausgewiesenen Teilbereiche einer „Gemischten Baufläche (M)“ und einer „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“, in eine Fläche für „Versorgungsanlagen gem. § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB“ abzuändern, sodass sich der B-Plan Nr. 79 aus dem F-Plan der Stadt entwickeln kann.

Zum jetzigen Planungsstand sind im Geltungsbereich der 34. F-Planänderung keine Verfahren der Stadt Fehmarn bekannt, die der Änderung entgegenstehen würden.

### 4.2 Planungsalternativen

Im Zuge des vorangegangenen Verfahrens der Planfeststellung, wurde eine umfangreiche Variantenuntersuchung der Kategorien „Neu- oder Umbau“ sowie eine „Nullvariante“, unter Berücksichtigung der folgenden Abwägungskriterien, durchgeführt:

- verkehrliche Aspekte (z.B. Verkehrsqualität, Verkehrssicherheit);
- Wirtschaftlichkeitsüberlegungen (Investitionskosten, Betriebskosten);
- naturschutzfachliche Aspekte;
- raumstrukturelle Wirkungen einschließlich der Eingriffe in privates Grundeigentum, insbesondere aber auch unter dem Blickwinkel der Zerschneidung von Agrarland.

Die vorliegende Variante, welche im Rahmen der Umsetzung der Planung des B-Planes Nr. 79 realisiert werden soll, bildet in Bezug auf Neu- oder Umbau, den bestmöglichen Kompromiss in der Gesamtbetrachtung aller Abwägungskriterien und begründet sich insbesondere aus den naturschutzfachlichen Aspekten, sowie den geringen Beeinträchtigungen von privatem Grundeigentum in Verbindung mit einer guten Wirtschaftlichkeit.

#### **Nullvariante**

Die Nullvariante zeichnet sich dadurch aus, dass keine Veränderungen an dem innerstädtischen Straßennetz in Burg a.F. vorgenommen werden.



Der derzeitige Zustand der Verkehrsführung der Durchgangsverkehre von der *E 47* nach Burgstaaken über die *L 209* und die Burger Innenstadt oder über die *K43* und die Burger Innenstadt, würde erhalten bleiben.

Infolge der Beibehaltung des heutigen Ist-Zustandes würde insbesondere das innerstädtische Straßennetz an den relevanten Knotenpunkten, den zukünftig gestellten Anforderungen nicht gerecht werden.

Dadurch, dass mit der Nullvariante die unzureichenden Verkehrsverhältnisse mit ihren nachteiligen Auswirkungen auf die Verkehrsteilnehmer dauerhaft bestehen bleiben würden, bzw. sich zukünftig weiter verschlechtern würden, ist die Nullvariante auszuschließen.

In der Zusammenfassung ergeben sich, aufgrund des übergeordneten Planungsziels der Entlastung der innerstädtischen Verkehrssituation von Burg a. F. und der Vorabbetrachtung der Alternativtrassen, keine Planungsalternativen.

### **4.3 Räumliche Verteilung von Gebietsformen**

Um den Vorgaben des Maßnahmenkatalogs Klimaschutz der Stadt Fehmarn Rechnung zu tragen, wird nachfolgend der Aspekt der räumlichen Verteilung von verschiedenen Gebietsformen auf der Insel hinsichtlich entstehender Verkehre abgehandelt (Maßnahmenkatalog Klimaschutz Nr. 4.2.3)

Durch die 34. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Fehmarn sollen die derzeit ausgewiesenen Teilbereiche einer „Gemischten Baufläche (M)“ und einer „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“, in eine Fläche für „Versorgungsanlagen gem. § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB“ abgeändert werden. Grundlage hierfür ist die Notwendigkeit eines Regenrückhaltebeckens für die Gemeindeverbindungsstraße, die durch das Bauleitplanverfahren zu B-Plan Nr. 79 parallel geplant wird. Die Straße ist dabei als „geplante örtliche Hauptverkehrsstraße“ bereits im Flächennutzungsplan dargestellt. Im Rahmen der 34. Änderung soll nun auch die Fläche für „Versorgungsanlagen gem. § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB“ in den Plan aufgenommen werden, sodass sich der B-Plan Nr. 79 aus dem F-Plan der Stadt entwickeln kann.

Die von der Änderung des F-Plans betroffene Fläche grenzt unmittelbar an die geplante örtliche Hauptverkehrsstraße an und ist aufgrund der topografischen Gegebenheiten gewählt worden. Dies ist für die Funktion als RRB im Entwässerungssystem der geplanten Gemeindeverbindungsstraße technisch notwendig.

Abgesehen von Wartungsmaßnahmen entstehen durch die Ausweisung der Fläche keine Verkehre.

Auf Planungsalternativen wurde im vorherigen Kapitel detailliert eingegangen.

### **4.4 Flächenverbrauch**

Um den Vorgaben des Maßnahmenkatalogs Klimaschutz der Stadt Fehmarn Rechnung zu tragen, wird nachfolgend der vorausschauende Flächenverbrauch der 34. Flächennutzungsplanänderung behandelt (Maßnahmenkatalog Klimaschutz Nr. 4.2.4)



Durch die 34. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Fehmarn sollen, die derzeit ausgewiesenen Teilbereiche einer „Gemischten Baufläche (M)“ und einer „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“, in eine Fläche für „Versorgungsanlagen gem. § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB“ abgeändert werden. Auf der Fläche sind ein 700 m<sup>3</sup> großes Regenrückhaltebecken, für die angrenzende, „geplante örtliche Hauptverkehrsstraße“, sowie dafür notwendige Erschließungsflächen geplant. Entsprechend werden durch die F-Planänderung teilweise naturnahe Flächen zukünftig einer technischen Nutzung zugewiesen. Der Geltungsbereich der 34. Änderung des Flächennutzungsplans grenzt im Osten und Süden unmittelbar an (geplante) Siedlungsflächen.

Das geplante RRB ist Voraussetzung für die Umsetzung der im Flächennutzungsplan angedachten Gemeindeverbindungsstraße. Die überplante Fläche liegt im räumlichen-funktionalen Zusammenhang zum geplanten Trassenverlauf und dient dazu anfallendes Oberflächenwasser vom Abzweig der K43 bis zum Anschluss an den Landesschutzdeich abzuführen. Das gesammelte Niederschlagswasser des RRB soll gedrosselt an das Verbandsgewässer mit der Nr. 5.8 „Wiesengraben“ des Wasser- und Bodenverbandes Fehmarn Nord-Ost abgegeben werden.

Die Errichtung eines Regenrückhaltebeckens ist nicht nur technisch notwendig, um die Entwässerung der geplanten Gemeindeverbindungsstraße sicherzustellen, sondern stellt auch eine Anpassungsmaßnahme an Starkregenereignisse und damit an den Klimawandel dar.

Eine Errichtung an anderer Stelle ist nicht möglich. Planungsalternativen zur geplanten Gemeindeverbindungsstraße wurden geprüft. Unter Berücksichtigung des übergeordneten Planungsziels der Entlastung der innerstädtischen Verkehrssituation von Burg a. F. und der Vorabbetrachtung der Alternativtrassen bestehen keine Planungsalternativen.

Eine Zersiedelung der Landschaft findet durch die 34. Änderung des Flächennutzungsplans nicht statt.



## 5 Inhalt der Planung

### 5.1 Flächen für Versorgungsanlagen

#### Fläche für Ver- und Entsorgung - Regenrückhaltebecken (RBB) -

Zur Koordination einer geordneten Gebietsentwicklung, die dem weiterführenden Planungsziel der Festsetzung eines Regenrückhaltebeckens (RRB) im B-Plan Nr. 79 entspricht, sollen die derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen, auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung als:

*„Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken Versorgungsanlagen gem. § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB“*

dargestellt werden.

### 5.2 Erschließung

Die verkehrliche Hapterschließung des Geltungsbereiches erfolgt über den *Menzelweg* und im weiteren Verlauf über das überörtliche Verkehrsnetz.

Die zukünftige Erschließung sowie die weitere technische Infrastruktur sind auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen.

### 5.3 Hinweise

#### 5.3.1 Bodenschutz

Altlasten, Altablagerungen oder Altstandorte im Plangebiet sind nicht bekannt.

Grundlage für die Verfüllung oder Auffüllung mit Böden bildet der „Verfüllerlass“ des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft des Landes Schleswig-Holstein (Az. V 505-5803.51-09 vom 14.10.2003) in Verbindung der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung und die Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Nr. 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technische Regeln“ - (Stand 2003). Es sind ausschließlich Böden im Sinne dieser Richtlinie zugelassen.

Generell ist auf einen sparsamen Umgang mit Boden zu achten.

#### Vorsorge gegen schädliche Bodenveränderungen

Gemäß den Vorsorgegrundsätzen des §§ 1, 4 und 7 des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) sind schädliche Bodenveränderungen zu vermeiden bzw. zu sanieren. Bei Arbeiten die zu schädlichen Bodenveränderungen führen können ist Vorsorge zu treffen. Dabei sind folgende Punkte zu beachten:

- Verdichtungsempfindliche Böden sind möglichst von der Ausweisung von Lagerflächen und Zuwegungen auszunehmen.
- Durch Bodenaufträge und Arbeitsfahrzeuge kann es zu Bodenschadverdichtungen kommen, wodurch das Gefüge, sowie der Wasser- und Lufthaushalt des Bodens und damit die



vorhandenen Bodenfunktionen beeinträchtigt werden können. Diese Bodenverdichtungen sowie Versiegelungen sind zu vermeiden oder zu minimieren.

- Der Flächenverbrauch durch die Baustelleneinrichtung (Baustraßen, Lagerplätze u. Ä.) ist möglichst gering zu halten. Dazu ist das Baufeld zu unterteilen in Bereiche für Bebauung und Bereiche, die nicht bebaut werden wie Freiland, Gärten, Grünflächen etc.
- Baustraßen und Bauwege sind vorrangig dort einzurichten, wo befestigte Wege und Plätze vorgesehen sind. Vor der Anlage von Bauwegen ist der humose Oberboden zu entfernen und zwischenzulagern.
- In den Bereichen, die nach Beendigung der Baumaßnahmen nicht überbaut sind, ist die Befahrung zu vermeiden bzw. Maßnahmen zum Schutz gegen Bodenverdichtungen zu ergreifen.
- Beim Ab- und Auftrag von Boden ist die Bodenart, sowie die Trennung in Oberboden, Unterboden und Ausgangsmaterial zu beachten, um das Material umweltgerecht einer weiteren Nutzung zuführen zu können.
- Nach Abschluss der Arbeiten ist die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Flächen für die Baustelleneinrichtungen mit besonderer Aufmerksamkeit fachgerecht durchzuführen (z.B. Bodenlockerung).

Zusätzlich ist die DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ anzuwenden. Für Baumaßnahmen die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden herbeiführen könnten ist vor Baubeginn ein Bodenschutzkonzept zu erstellen. Dieses Konzept soll alle bodenschutzrelevanten Daten zusammenfassen, Auswirkungen der Maßnahme beschreiben und konkrete Maßnahmen und Zielsetzen zum Erhalt oder zur Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen enthalten. Dies bedeutet im Einzelnen:

- die Vorhabenbeschreibung und Planungsvorgaben,
- eine bodenbezogene Datenerfassung und -bewertung,
- Aufstellung einer Bodenmassenbilanz mit entsprechenden Verwertungswegen
- die Auswirkungen vorhabenbezogen zu erwartender Beeinträchtigungen der Bodenqualität und der Funktionserfüllung,
- Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen mit konkreter Beschreibung der geplanten Maßnahmenumsetzung (einschließlich Maschinenkataster),
- den Bodenschutzplan (Maßstab 1: 5.000 oder größer) als räumliche Darstellung der baubegleitenden Bodenschutzmaßnahmen,
- Rekultivierungsmaßnahmen zur Wiederherstellung durchwurzelbarer Bodenschichten,
- Zwischenbewirtschaftung sowie
- Maßnahmen bei Funktionseinschränkungen.



Ein Bodenschutzkonzept dient der Vermittlung von Informationen, beispielsweise für die Leistungsbeschreibung von Bodenschutzmaßnahmen im Rahmen der Bauausführung und der Dokumentation. Weitere Ausführungen hierzu sind in der DIN 19639 enthalten.

Um die Vorgaben die Einhaltung des Bodenschutzkonzeptes zu überwachen und zu dokumentieren ist eine bodenkundliche Baubegleitung durch eine bodenkundlich-ausgebildete Fachperson mit entsprechenden beruflichen Qualifikationen vom Vorhabenträger einzusetzen und bei der unteren Bodenschutzbehörde vorab zu benennen. Die bodenkundliche Baubegleitung nimmt regelmäßig an den Baubesprechungen zur Vorbereitung und während der Arbeiten teil und kontrolliert und dokumentiert die Einhaltung der vorsorgenden Maßnahmen.

### **Sachgemäßer Umgang mit Boden**

Zur Verminderung der baubedingten Wirkungen auf das Schutzgut Boden hat eine fachgerechte Sicherung und eine sinnvolle Verwendung des abgeschobenen Oberbodens unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorgaben (insbesondere § 6 BBodSchG i.V. mit § 12 BBodSchV) zu erfolgen. Die DIN 19731 und 18915 finden Anwendung. Es ist zweckmäßig und fachgerecht, beim Ab- und Auftrag von Boden die Bodenart, sowie die Trennung in Oberboden, Unterboden und Ausgangsmaterial zu beachten, um das Material umweltgerecht einer weiteren Nutzung zuzuführen bzw. naturnahe Standortverhältnisse zu erhalten oder wiederherzustellen. Die Bodenart des Auffüllmaterials (z.B. bei einer Geländemodellierung) sollte möglichst der Hauptbodenart des anstehenden Bodens entsprechen.

### **Meldung schädlicher Bodenveränderungen**

Schädliche Bodenveränderungen sind Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für einzelne oder die Allgemeinheit herbeizuführen. Dazu gehören Verunreinigungen mit Schadstoffen genauso wie Veränderungen des Bodengefüges, Bodenverdichtung oder Erosion.

Gemäß § 2 des Landesbodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchG) sind Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der unteren Bodenschutzbehörde mitzuteilen.

Zur Überwachung und zur Dokumentation der Vorgaben, ist bei einer Umsetzung der Planung des B-Planes Nr. 79, ein qualifiziertes Bodenschutzkonzept zu erarbeiten sowie eine bodenkundliche Baubegleitung einzusetzen.

### **5.3.2 Denkmalschutz und Archäologie**

Im Rahmen der Bauleitplanung sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen.

Denkmale sind gem. § 8 Abs 1 Denkmalschutzgesetz (DSchG) unabhängig davon, ob sie erfasst sind, gesetzlich geschützt.

Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gem. § 14 DSchG die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.

### Archäologisches Interessensgebiet

Der Geltungsbereich befindet sich in einem archäologischen Interessensgebiet. Es handelt sich daher gem. § 12 Abs. 2 Nr. 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder unter Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten innerhalb des Geltungsbereiches bedürfen daher der Abstimmung mit dem Archäologischen Landesamt.

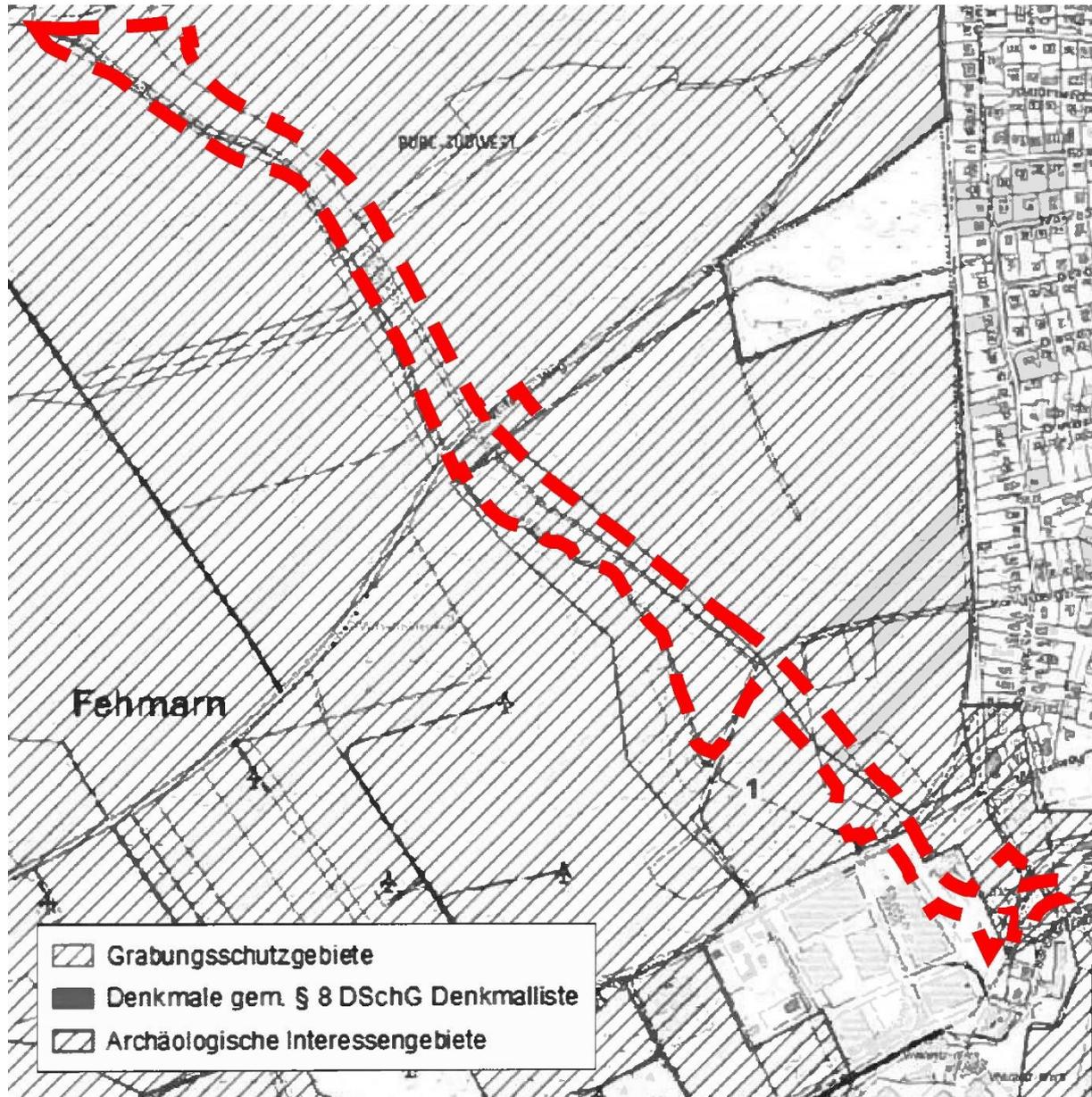


Abbildung 6: Ausschnitt Archäologische Landesaufnahme mit Geltungsbereich des B-Plan Nr. 79 (Stand 2022)

### Bodendenkmale

Gemäß § 15 DSchG in der Fassung vom 30. Dezember 2014 hat, wer Kulturdenkmale entdeckt, oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde



mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für Eigentümer oder Besitzer des Grundstücks, auf dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

### **5.3.3 Waffen- und Munitionsfunde**

Zufallsfunde von Munition sind im Geltungsbereich des 34. F-Planänderung nicht gänzlich auszuschließen.

Werden solche Waffen, Munition oder kampfmittelverdächtige Gegenstände entdeckt, sind folgende Verhaltensregeln zu beachten:

- Diese Gegenstände dürfen niemals bewegt oder aufgenommen werden.
- Die Arbeiten sind im unmittelbaren Bereich einzustellen.
- Der Fundort ist so abzusichern, dass Unbefugte daran gehindert werden an den Gegenstand heranzukommen.
- Die nächstliegende Polizeidienststelle ist über den Fund zu unterrichten.
- Die Gegenstände dürfen auf keinen Fall zur Polizeidienststelle verbracht werden.

### **5.3.4 Küsten- und Hochwasserschutz**

#### **Hochwasserschutz**

Im Rahmen der Bauleitplanung sind gemäß § 1 (6) Nr. 12 BauGB die Belange des Hochwasserschutzes zu beachten.

Der Geltungsbereich des 34. Änderung des F-Planes befindet sich in einem nach §59 Abs. 1 Satz 2 LWG ausgewiesenen Hochwasserrisikogebiet. Das Hochwasserrisikogebiet wird gemäß §9 Abs 6a BauGB nachrichtlich übernommen. Derzeit wird der Geltungsbereich der 34. F-Plan-Änderung aber durch den Landesschutzdeich „Burg — Wulfen“, Abschnitt Burgstaaken, vor Ostseehochwasser- und/oder Ostseesturmflutereignissen geschützt. Eine potenzielle großräumige Überflutungsgefährdung in Folge eines Ostseehochwasser- und/oder Ostseesturmflutereignisses für das landseitig des Landesschutzdeiches liegende Gebiet kann allerdings nicht gänzlich ausgeschlossen werden, kommt aber nur insoweit zum Tragen, sofern es bei einer Ostseesturmflut zum Bruch des Landesschutzdeiches kommt.

Grundlage für die Bewertung stellt die Kartensammlung „Hochwasserkarten 2 Berichtszyklus 2019 – Küstenhochwasser“ des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein dar. In der Planzeichnung wird die Hochwasserrisikokarte für ein 200-jähriges



Küstenhochwasser (HWRK HW200) als Hochwasserrisikogebiet nachrichtlich übernommen und dargestellt.

Die Flächen des Geltungsbereichs der 34. Änderung des F-Plans, die nach der Hochwasserrisikokarte für ein 200-jähriges Hochwasserereignis im Hochwassergefahrenbereich liegen sind als „Wirtschaftliche Tätigkeit – Landwirtschaftliche Flächen /Wald“ ausgewiesen.

Die verwendete Kartensammlung beinhaltet Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten für ein 20-, 100- und 200-jähriges Hochwasser. Sie wird durch die obere Wasserbehörde alle sechs Jahre fortgeschrieben. Diese können im Hochwasser-Sturmflut-Informationssystem Schleswig-Holstein ([www.hochwasserkarten.schleswig-holstein.de](http://www.hochwasserkarten.schleswig-holstein.de)) eingesehen werden. Dort liegen unter „Hochwasserkarten 2. Berichtszyklus 2019“ und „Küstenhochwasser“ die Hochwassergefahrenkarten „HWGK HW20“, „HWGK HW100“ und „HWGK HW200“. Details zum Landesschutzdeich „Burg - Wulfen“ können dem derzeit gültigen Generalplan Küstenschutz des Landes Schleswig-Holstein, Fortschreibung 2022, entnommen werden.

Der Wasserstand der Ostsee kann unter Berücksichtigung des säkularen Meerwasseranstieges auch höher eintreten und es besteht Überflutungsgefahr für den durch diese Planung betroffenen Bereich. Je nach Exposition ist darüber hinaus bei entsprechender Windstärke und Windrichtung mit Wellenaufbau und Wellenschlag zu rechnen, durch den die Anlage beschädigt oder vernichtet werden könnte. Bei Ostseehochwasser- und/oder Ostseesturmflutereignissen könnte der Landesschutzdeich überspült werden. Eine potenzielle großräumige Überflutungsgefährdung in Folge von Ostseehochwasser für das landseitig des Landesschutzdeiches liegende Gebiet kommt nur insoweit zum Tragen, sofern es bei einer Ostseesturmflut zum Bruch des Landesschutzdeiches kommt. Diese Gefahr kann insbesondere während der geplanten Baumaßnahme und einem damit verbundenen Eingriff in den Deichkörper erhöht werden. Die Nutzung erfolgt auf eigene Gefahr. Ein Anspruch auf Entschädigung gegenüber dem Land Schleswig-Holstein besteht nicht.

Zur Minimierung der Hochwassergefahren wird für bauliche Anlagen oder die Nutzung von baulichen Anlagen in hochwassergefährdeten Gebieten an der Ostsee die Einhaltung folgender Grundsätze empfohlen:

- Räume mit Wohnnutzung auf mind. NHN + 3,50 m;
- Räume mit gewerblicher Nutzung auf mind. NHN + 3,00 m;
- Lagerung wassergefährdender Stoffe auf mind. NHN + 3,50 m;
- Erosionssichere Gründung gegen Unterspülung.

Darüber hinaus, sollte jederzeit die rechtzeitige zentrale Alarmierung und Evakuierung der gefährdeten Menschen durch organisatorische und technische Vorsorgemaßnahmen seitens der Stadt Fehmarn und Dritter sichergestellt werden. Die Verfügbarkeit und der Einsatz von Geräten zur Räumung von Gefahrenzonen und gefährlichen und gefährdeten Gütern sollte entsprechende Berücksichtigung finden. Auf der Grundlage des Landeswassergesetzes und des jeweils geltenden Generalplanes Küstenschutz, müssen auch künftig anstehende Küstenschutzmaßnahmen und Maßnahmen zur Erhaltung bzw. Verbesserung des Hochwasser- und Küstenschutzes uneingeschränkt durchführbar sein.



## Deichbaumaßnahme

Das Plangebiet befindet sich vollständig in einem ausgewiesenen Hochwasserrisikogebiet an der Küste gemäß § 59 Abs. 1 Satz 2 LWG, wird aber durch den Landesschutzdeich „Burg — Wulfen“, Abschnitt Burgstaaken, vor Ostseehochwasser- und/oder Ostseesturmflutereignissen geschützt. Eine potenzielle großräumige Überflutungsgefährdung in Folge eines Ostseehochwasser- und/oder Ostseesturmflutereignisses für das landseitig des Landesschutzdeiches liegende Gebiet kann allerdings nicht gänzlich ausgeschlossen werden, kommt aber nur insoweit zum Tragen, sofern es bei einer Ostseesturmflut zum Bruch des Landesschutzdeiches kommt.

Gemäß § 82 Abs. 1 LWG (Errichtung baulicher Anlagen an der Küste) dürfen bauliche Anlagen in einer Entfernung bis zu 50 m landwärts vom Fußpunkt der Innenböschung von Landesschutzdeichen und bis zu 25 m vom Fußpunkt der Innenböschung von Regionaldeichen (Nr. 1), im Deichvorland (Nr. 2), in einer Entfernung bis zu 150 m landwärts von der oberen Böschungskante eines Steilufers oder vom seeseitigen Fußpunkt einer Düne oder eines Strandwalles (Nr.3) sowie in den Hochwasserrisikogebieten an der Küste (59 Abs. 1 Satz 2 LWG) (Nr.4) nicht errichtet oder wesentlich geändert werden. Dies bedeutet, dass innerhalb der o. a. Bereiche grundsätzlich keine neue/zusätzliche Bebauung errichtet und keine wesentliche Änderung von Bestandsbauten vorgenommen werden darf. Ungeachtet dessen gilt für bestehende bauliche Anlagen ein Bestandsschutz, der aber keinen Anspruch auf Genehmigung eines Ersatzbaus beinhaltet. Genehmigungspflichten nach anderen Rechtsvorschriften bleiben hiervon unberührt.

Ausnahmen von dem Verbot des § 82 Abs. 1 LWG sind gemäß § 82 Abs. 3 LWG zulässig, wenn sie mit den Belangen des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes vereinbar sind und wenn das Verbot im Einzelfall zu einer besonderen Härte führen würde, oder ein dringendes öffentliches Interesse vorliegt. Ist eine Betroffenheit der Belange des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes auszuschließen, kann in den Fällen des § 82 Abs. 1 Nummer 3 und 4 LWG eine Ausnahme auch ungeachtet der Voraussetzungen des § 82 Abs. 3 Satz 1 LWG gewährt werden. Über Ausnahmen entscheidet gleichzeitig mit der Erteilung der Baugenehmigung oder einer nach anderen Vorschriften notwendigen Genehmigung die dafür zuständige Behörde im Einvernehmen mit dem LKN.SH als untere Küstenschutzbehörde. Liegt für das Vorhaben nach den baurechtlichen oder anderen Vorschriften nach § 82 Abs. 3 Satz 3 LWG kein Genehmigungserfordernis vor, entscheidet die Küstenschutzbehörde über die Genehmigung nach § 82 Abs. 3 Satz 1 und 2 LWG.

Schadensersatzansprüche gegen das Land Schleswig-Holstein können nicht geltend gemacht werden. Eine gesetzliche Verpflichtung zum Schutz der Küste vor Abbruch und Hochwasser besteht nicht. Ein Anspruch auf Hochwasserschutz und Entschädigung bei Hochwasser- und/oder Eisschäden kann aus der Stellungnahme des LKN.SH und den obigen Ausführungen nicht abgeleitet werden. Bei Ausweisung von Baugebieten in gefährdeten Gebieten bestehen gegenüber dem Land keine Ansprüche auf Finanzierung oder Übernahme notwendiger Schutzmaßnahmen. Die Verantwortung für eine entsprechende Vorsorge gegen Ostseehochwasser- und/oder Ostseesturmflutereignisse sowie deren Folgen liegt ausschließlich beim Vorhabenträger bzw. der Stadt Fehmarn.



#### **5.4.5 Gewässerschutz**

Für die Beseitigung normal verschmutzten Niederschlagswassers, das z.B. in Dorf- und Gewerbegebieten und von Durchgangsstraßen anfällt, sind die „Technischen Bestimmungen zum Bau und Betrieb von Anlagen zur Regenwasserbehandlung bei Trennkanalisation“ (s. Amtsblatt Sch.-H. 1992 Nr. 50, 5. 829 ff) zu beachten. Vor der Einleitung in einen Wasserlauf ist für normal verschmutztes Niederschlagswasser eine Behandlung erforderlich (Leichtstoffrückhaltevorrichtung, Sedimentfang o.ä.), für die schadlose Ableitung entsprechend mit Rückhaltewirkung vorzusehen.

Das Rückhaltebecken ist eine Abwasseranlage nach § 52 LWG ist, die der Genehmigung nach §52 LWG durch die Wasserbehörde bedarf. Die Einleitung des von befestigten Flächen in ein Gewässer abfließenden Niederschlagswassers erfordert eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8-10 und 13 WHG. Der Erlaubnisantrag ist bei der Wasserbehörde des Kreises Ostholstein zu stellen.

Die gesicherte Erschließung kann für das Einzelvorhaben erst angenommen werden, wenn alle erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse erteilt worden sind. So lange darf die Erschließung durch die Gemeinde nicht als öffentliche, rechtlich gesichert bestätigt werden.

Bei offenen Gewässern ist – gemäß den Satzungen der zuständigen Wasser- und Bodenverbände - beidseitig von der Böschungsoberkante ein Abstand von sechs Metern einzuhalten und bei Gewässern beidseitig der Rohrleitungsachse ein sechs Meter breiter Verfügungstreifen für die Unterhaltungsarbeiten durchgängig von jeglicher Bebauung, Befestigung und Anpflanzungen freizuhalten.

Ein Teilbereich des *Menzelwegs* entwässert in das Verbandsgewässer 5.8 des WaBoV Nord Ost. Die vorhandenen Bestandsleitungen müssen auch bei der späteren planerischen und baulichen Umsetzung erhalten bzw. mit in das neu zu erstellende NW-Kanalsystem integriert werden. Eine dementsprechende hydraulische -Berechnung ist zu erstellen sowie ein wasserrechtlicher Antrag zur Einleitung einzureichen. Die Rückhaltung muss auf 1,2 l/s angeschlossene ha Fläche ausgelegt werden. Eine Leichtstoffrückhaltung ist ebenfalls zu prüfen.

Die geplanten Flächen werden über das Schöpfwerk Burgstaaken in die Ostsee abgeleitet. Das Schöpfwerk wurde seinerzeit nur für die Entwässerung der landwirtschaftlichen Flächen konzipiert. Die in den letzten Jahren bzw. Jahrzehnten dazugekommenen versiegelten Flächen stellen eine Mehrbelastung dar, sodass das Schöpfwerk an seine Kapazitätsgrenzen angelangt und die Entwässerung schon bei „normalen“ Regenereignissen nicht sicherstellen kann. Es sind Ertüchtigungs- oder Rückhaltemaßnahmen notwendig, um sicherzustellen, dass die Kapazitäten des Schöpfwerk Burgstaaken nicht überlastet werden.

#### **5.4.6 Abfall**

Alle anfallenden Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

Sofern für die Baustraßen und -wege Recycling-Material verwendet wird, ist ausschließlich solches zu verwenden, dass der Einbauklasse Z1 .1 (LAGA M20) entspricht. Zudem ist die Verwendung von Asphaltrecycling im offenen Einbau zu vermeiden.



### **5.4.7 Straßenbau und Zuwegungen**

Die SWF betreiben im westlichen *Menzelweg* eine Kläranlage (Ausbaugröße 49.500 EW). Das Klärwerk muss während der späteren Baumaßnahme zu jeder Tag- und Nachtzeit uneingeschränkt erreichbar sein. Es ist dabei Anforderung, dass dies auch für größere LKW (Spülfahrzeuge/ Tankfahrzeuge/Lieferdienste usw.) gewährleistet ist. Es ist während der Bauphase sicherzustellen, dass der westliche *Menzelweg* jederzeit durch Fahrzeuge erreichbar ist. Zu diesem Punkt sollte auch die Erreichbarkeit der Bootshallen durch die Feuerwehr berücksichtigt werden.

Derzeit wird durch die SWF eine Teilumverlegung des Schmutzwasserhauptkanals zum Klärwerk Burgstaaken durch den Bereich Straße *Menzelweg* oder über einen Teilbereich der neuen Gemeindeverbindungsstraße aus dem Bereich Burgstaaken geplant. Der derzeitige Planungstand (Variantenplanung) kann bei Bedarf vorgelegt werden und muss im späteren Verlauf der planerischen und baulichen Umsetzung der Straße abgestimmt werden.

Es wird vorausgesetzt, dass für den Kreis Ostholstein durch die 34. Änderung des F-Plans keine Nachteile oder Kosten entstehen.



## 6 Eingriff und Ausgleich

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens sind gemäß BauGB § 1 die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.

Nach dem BauGB sind die Auswirkungen des Vorhabens auf Natur und Landschaft zu bilanzieren und der Kompensationsumfang abschließend auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu ermitteln.

In § 18 BNatSchG heißt es:

*„Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen [...] Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.“*

Im §1 a BauGB heißt es:

*„[...] Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.“*

Nach § 14 BNatSchG im Zusammenhang mit § 8 des Landesnaturschutzgesetzes von Schleswig-Holstein (LNatSchG) sind:

*„Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes [...] Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.“*

In § 15 BNatSchG im Zusammenhang mit § 9 LNatSchG heißt es:

*(1) „Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind.“*

*(2) „Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen. Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist.“*

Die Bilanzierung der Eingriffe in den Natur- und Landschaftshaushalt wird unter der Berücksichtigung der Vorgaben des gemeinsamen Runderlasses „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ (Innenministerium sowie Ministerium für Energiewende Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume - vom 09.12.2013 inkl. dessen Anlagen) durchgeführt. Dort heißt es unter 2.4:

*„[...] Die Gemeinden sind jedoch an ein standardisiertes Bewertungsverfahren nicht gebunden. Es ist letztlich Aufgabe der planenden Gemeinde, in eigener Verantwortung die Schwere der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft zu beurteilen und über Vermeidung und Ausgleich - auch unter Kostengesichtspunkten - abwägend zu entscheiden.“*



Die Bilanzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft - als Fachplan für Naturschutz und Landschaftspflege - dient der Einstellung der Belange von Natur und Landschaft in die Abwägung der Bauleitplanung der Stadt Fehmarn.

Auf Ebene der Bearbeitung der B-Plans Nr. 79 im Parallelverfahren, wird eine qualifizierte Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erstellt. Nach jetzigem Planungsstand ist davon auszugehen, dass alle Eingriffe in den Natur- und Landschaftshaushalt vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden können.

Die Kompensation der Eingriffe in den Natur- und Landschaftshaushalt erfolgt überwiegend außerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes Nr. 79, da die Flächen für Maßnahmen zum Schutz. Zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft innerhalb des Geltungsbereiches für den artenschutzrechtlichen Ausgleich nicht geeignet sind.

Die Kompensation der Eingriffe in den Naturhaushalt erfolgt über das Ökokonto „Fehmarn nördlich Gammendorf“. Das Ökokonto befindet sich in Privatbesitz. Die Eingriffsverursacherin hat die notwendigen Ökopunkte gesichert. Diese Flächen dienen gleichzeitig als Ersatzflächen für Kiebitz und Feldlerche.

Gemäß Rücksprache mit dem Kreis Ostholstein / UNB vom 12.03.20224 ist das Ökokonto für eine multifunktionale Kompensation (Boden und Brutvögel) geeignet.

Das o. g. Ökokonto wurde mit Schreiben vom 04.06.2021 (AZ 6 21-762-046-21-0002) anerkannt. Der Ökokontostand betrug gemäß Schreiben vom 04.06.2021 218.071 Ökopunkte.

Die Ökokontoflächen befinden sich in der nördlichen Seenniederung. Es handelt sich dabei um folgende Flurstücke: 9/1, 11/1 (tlw), 11/2 (tlw), 27/1 (tlw), 112/11 (tlw), 116/11, 126/11, 127/16 (tlw), 129/25 der Flur 1, Gemarkung Puttgarden.

Das o. g. Ökokonto ist mit 30.000 Ökopunkten zu belasten, damit gemäß Anlage des Runderlasses, die geplanten Eingriffe in das Schutzgut Boden kompensiert werden. Dabei sind neben dem Straßenkörper einschl. Infrastruktur auch die notwendigen Verrohrungen von Entwässerungsgräben ausgeglichen.

Zwischen dem *Blieschendorfer Weg (K46)* und dem Wulfener Weg verläuft westlich des Wiesengraben ein mit Asphalt befestigter Feldweg in 3-4 m Breite, der nicht mehr benötigt wird und zurückgebaut werden muss.



## 7 Artenschutzrechtliche Belange

### 7.1 Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes

Nach § 44 BNatSchG sind die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf besonders gefährdet und streng geschützte Arten im Hinblick auf die Zugriffsverbote zu prüfen.

Die relevanten speziellen artenschutzrechtlichen Verbote der nationalen Gesetzgebung sind in § 44 Abs. 1 des BNatSchG formuliert. Hiernach ist es verboten:

- 1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert;*
- 3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;*
- 4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten unter bestimmten Voraussetzungen Einschränkungen der speziellen artenschutzrechtlichen Verbote:

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des BauGB zulässig sind, gelten für die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote folgende Maßgaben:

*Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten diese Maßgaben entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- oder Vermarktungsverbote vor.*

Die Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes zum speziellen Artenschutz unterscheiden zwischen besonders geschützten Arten und streng geschützten Arten, wobei alle streng geschützten Arten zugleich zu den besonders geschützten Arten zählen (d. h., die streng geschützten Arten sind eine Teilmenge der besonders geschützten Arten).



Welche Arten zu den besonders geschützten Arten bzw. den streng geschützten Arten zu rechnen sind, ist in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG geregelt:

**streng geschützte Arten:** die Arten aus Anhang A der EG-Verordnung über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (EG Nr. 338/97), die Arten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie (Flora- Fauna- Habitat-Richtlinie 92/43/EWG) sowie die Arten nach Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung;

**besonders geschützte Arten:** sämtliche streng geschützte Arten (s. o.) sowie zusätzlich die Arten aus Anhang B der EG-Verordnung über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, die europäischen Vogelarten und die Arten nach Anlage 1, Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung.

Den europäischen Vogelarten - das sind alle einheimischen Vogelarten - kommt im Schutzregime des § 44 Abs. 1 BNatSchG eine Sonderstellung zu: Gemäß den Begriffsbestimmungen zählen sie zu den besonders geschützten Arten, hinsichtlich der Verbotstatbestände sind sie jedoch den streng geschützten Arten gleichgestellt. Weiterhin sind einzelne europäische Vogelarten über die Bundesartenschutzverordnung oder Anhang A der EG-Verordnung 338/97 als streng geschützte Arten definiert.

Gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG können im Einzelfall von den nach Landesrecht zuständigen Behörden weitere Ausnahmen von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG zugelassen werden. Dies ist u. a. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialen und wirtschaftlichen Art möglich.

Eine Ausnahme darf jedoch nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) weitergehende Anforderungen enthält.

## 7.2 Relevanz, Betroffenheit und Auswirkung in Bezug auf Arten im Geltungsbereich

Die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes Nr. 79 sind anthropogen stark vorgeprägt. Es handelt sich innerhalb der Siedlungsstrukturen um Gewerbe, Verkehrs- und Grünflächen. Außerhalb des Siedlungsbereiches unterliegen die Flächen einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung. Die vorhandenen Gewässer werden regelmäßig ausgeräumt, um ihrer Funktion, der Entwässerung von u. a. landwirtschaftlichen Flächen, gerecht zu werden. Bei den restlichen Flächen innerhalb des Geltungsbereiches handelt es sich um außerörtliche Verkehrsflächen mit Banketten und Verkehrsbegleitgrün sowie vereinzelt Gehölzbeständen.

Für das Planfeststellungsverfahren wurde 2009 (Juni und September) eine faunistische Bestandserfassung durchgeführt, die 2014 und 2017 auf ihre Plausibilität (einschl. erneuter Ortsbegehung) überprüft wurde (Dipl.-Ing. Karsten Lutz und Dipl. Biol. Björn Leupolt; Stand 2017).

Im Rahmen der faunistischen Bestandserfassung und der Potenzialanalyse von 2009 wurden die artenschutzrechtlich besonders relevanten Tiergruppen: Brutvögel, Fledermäuse und Amphibien erfasst, da diese europarechtlich streng geschützt sind. Außerdem wurden die Tiergruppen Heuschrecken,



Libellen und Tagfalter untersucht, da diese Gruppen zusätzliche Hinweise auf Biotopkomplexe und Zusammenhänge geben, die gerade bei einer Straßenplanung durch Zerschneidungswirkungen besonders betroffen sein können.

Sowohl für die dabei erfassten als auch für die nach der Potentialanalyse evtl. vorkommenden Arten wurde eine Bewertung erstellt und Vorgaben für mögliche Maßnahmen aufgelistet.

Zur Aktualisierung der bereits erfassten Daten aus dem Planfeststellungsverfahren und zur Bewertung der Arten des Anhang IV der FFH-RL und der europäischen Vogelarten wurden, unter Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Kreises Ostholstein, eine ergänzende „Faunistische Bestandserfassung (vgl. Anhang [3])“ und ein „Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) gem. § 44 BNatSchG“ (vgl. Anhang [4]) erarbeitet.

Die erneute Bestandserfassung aktualisiert die Daten von 2009, 2014 und 2017 und vervollständigt diese.

Im Rahmen des AFB gem. § 44 BNatSchG werden alle im Geltungsbereich vorkommenden Arten der Flora und Fauna des Anhangs IV der FFH-RL und alle einheimischen europäischen Vogelarten erfasst. Über eine Relevanzprüfung werden im AFB die Arten identifiziert, welche von möglichen negativen bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen betroffen oder potenziell betroffen sind und auf die Wirkfaktoren hin abgeprüft.

Verfasser der Gutachten ist das Büro „BioConsult-SH“, Schobüller Straße 36, 25812 Husum.

### 7.2.3 Flora

Im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 79 sind in erster Linie Biotope von allgemeiner Bedeutung vorzufinden. Die bestehenden „Knicks“, und der „Gehölzaufwuchs aus Großbäumen und Sträuchern“ bilden aus floristischer Sicht, die wertvollsten und artenreichsten Bestände im Geltungsbereich.

In Schleswig-Holstein sind gemäß AFB folgende Farn- und Blütenpflanzen des Anhangs IV FFH-RL relevant: Froschkraut (*Luronium natans*), Kriechender Sellerie (*Apium repens*) und Schierlings-Wasserfenchel (*Oenanthe conioides*).

Die landesweite Biotopkartierung weist zudem eine Fläche als gesetzlich geschütztes Röhricht-Biotop (2c BiotopVO, § 30 (2) Nr. 2 BNatSchG) aus. Diese liegt im Bereich des geplanten Regenrückhaltebeckens. Es wird darauf hingewiesen, dass die landesweite Biotopkartierung in diesem Bereich veraltet ist. Bei den Flächen im Bereich des geplanten Regenwasserrückhaltebeckens handelt es sich um Grünland. Zu den Grünlandflächen wurde 2018 eine floristische Bestandserfassung durchgeführt. Danach handelt es sich bei der oben genannten Fläche nicht um arten- und strukturreiches Dauergrünland (geschütztes Biotop).

Im Rahmen des AFB konnte eine Betroffenheit der genannten Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ausgeschlossen werden, da der Geltungsbereich sowie die angrenzenden Flächen, im räumlich-funktionalen Zusammenhang, keine geeigneten Lebensräume für diese Arten darstellen.



## 7.2.4 Fauna

Zur Erfassung des faunistischen Bestandes, wurden die Daten aus dem Planfeststellungsverfahren von Dipl. Biologe Karsten Lutz, <sup>1</sup> durch aktuelle Erhebungen (vgl. Anhang [3]) ergänzt. Gemäß den Vorgaben der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Ostholstein wurden im Rahmen der Gutachten folgende Untersuchungen vervollständigt:

- Bei den Bodenbrütern wurden die Arten Feldlerche und Kiebitz kartiert.
- Die sich im räumlichen Zusammenhang des Geltungsbereiches befindlichen Gewässer wurden auf Amphibien hin überprüft.
- Zudem erfolgte eine Untersuchung des relevanten Baumbestandes auf die potenzielle Eignung für Quartiere der Fledermäuse.

Ergänzend zu den Daten von Lutz wurde für die beiden Brutvogelarten festgestellt, dass sich im räumlich-funktionalen Zusammenhang zum Geltungsbereich, Brutreviere der Feldlerche sowie des Kiebitzes befinden.

Die Amphibienkartierung bestätigte die Ergebnisse von 2009, 2014 und 2017, womit kein Vorkommen wertgebender Arten in den untersuchten Gewässern festgestellt wurden und eine Betroffenheit somit ausgeschlossen werden kann.

Das Untersuchungsgebiet für die Fledermäuse umfasste den Raum zwischen der *Hafenstraße* und dem *Wulfener Weg*. Der Abschnitt *Wulfener Weg* bis zur *K 43 (Blieschendorfer Weg)* wurde nicht untersucht, weil in der ausgeräumten Ackerlandschaft kein Potenzial für Fledermauslebensräume besteht.

Die Fledermausdaten konnten durch eine Potenzialabschätzung des Gebietes, sowie einer Begutachtung der zu entfernenden Bäume im Bereich der Deicherneuerung ergänzt werden. Die Untersuchung hatte zum Ergebnis, dass sich die Baumbestände im Geltungsbereich nicht als Winterquartier oder Wochenstube für die relevanten Fledermausarten: Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Rauhaufledermaus, Mückenfledermaus und Zwergfledermaus eignen.

Weitere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wurden im AFB nicht näher betrachtet, da nur die Arten Berücksichtigung fanden, die zu Validierungszwecken<sup>2</sup> der bereits vorliegenden faunistischen Bestandserfassungen durch Lutz ergänzend untersucht wurden.

Nach Aussagen der Gutachter ist eine potenzielle Betroffenheit weiterer Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie durch die Festsetzungen des B-Planes Nr. 79 nicht gegeben.

---

<sup>1</sup> Faunistische Bestandserfassungen und Artenschutzbeitrag für das Projekt Entlastungsstraße Burg / Fehmarn. Gutachten im Auftrag der Stadt Fehmarn. Vollständig überarbeitete Fassung, Planfeststellungsunterlage vom 15.09.2017.

<sup>2</sup> Validierung erfolgte in den Jahren 2014 und 2017.



## **Brutvögel**

Die vorhandenen Gehölze können diversen Gehölzbrütern einen Teillebensraum (Brutraum) bieten. Empfindliche Arten und typische Waldvögel sind angesichts der geringen Größe der Gehölzbestände und der vorhandenen Störungen nicht zu erwarten.

Durch die zukünftig überbaute Fläche im Bereich der neuen Straßentrasse, gehen potenzielle Bruthabitat der Offenlandbrüter verloren.

Die Feldlerche wurde im intensiv genutzten Ackerland beobachtet. Diese Art kann sich dort nur halten, wenn es vereinzelt, sogenannte „Fehlstellen“ (Ausfall der Saatmaschine, staunasse Flächen usw.) gibt, die nicht nachträglich korrigiert wurden. Die Feldlerche ist in Schleswig-Holstein zwar noch nahezu flächendeckend verbreitet, dichte Bestände hat sie aber nur noch auf Inseln, Halligen und Vorlandsalzwiesen der Nordseeküste, in Teilen der Marsch, in einigen Geestniederungen und wenigen Bereichen der Ostseeküste.

Kiebitze kommen im Allgemeinen auf kurzrasigen Grünländern vor. Als ehemals typischer und weit verbreiteter Vogel der landwirtschaftlichen Nutzflächen, hat er wegen der Intensivierung der Landwirtschaft starke Bestandsrückgänge hinnehmen müssen. Er hat sich vor allem noch in Feuchtgrünlandbereichen halten können. Eine weitere Brutmöglichkeit ergibt sich für ihn, wenn Äcker mit spät eingesäter Frucht (Sommergetreide oder Mais, Hackfrüchte) neben beweidetem, kurzrasigem Grünland bestehen. Er kann dann in den Äckern brüten und die Küken dann zur weiteren Aufzucht in das Grünland führen. Gemäß der Kartierung von 2021 wurden Kiebitz-Brutreviere im räumlich-funktionalen Zusammenhang zur geplanten Trasse erfasst.

Die Bedeutung der Vorhabenfläche für Rastvögel ist - aufgrund ihrer Lage am Siedlungsrand und im Süden der Insel Fehmarn - relativ gering.

Eine vorhabenbedingte Betroffenheit der als Brutvögel auftretenden Individuen ist für die beiden Arten Feldlerche und Kiebitz, sowie potenziell für Brutvögel der Gilde der Offenland- und der Gehölzbrüter gegeben.

Verbotstatbestände der „Tötung und Verletzung von Individuen“ gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 sind baubedingt für im Geltungsbereich sowie im räumlich-funktionalen Zusammenhang brütende Vogelarten potenziell möglich. Der Eintritt des Verbotstatbestandes ist aber durch geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, wie entsprechende Bauzeitenregelungen, sicher auszuschließen.

Verbotstatbestände der „Schädigung oder Vernichtung Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 ist für brütende Vogelarten potenziell möglich. Der Eintritt des Verbotstatbestandes ist aber durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen sicher auszuschließen.

Die Kompensation im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum B-Plan Nr. 79 erfolgt über das Ökoko-Konto „Fehmarn nördlich Gammendorf“. Das Ökoko-Konto befindet sich in Privatbesitz. Die Eingriffsverursacherin hat die notwendigen Ökopunkte gesichert.

Gemäß Rücksprache mit dem Kreis Ostholstein / UNB vom 12.03.20224 ist das Öko-Konto für eine multifunktionale Kompensation (Boden und Brutvögel) geeignet.



Das o. g. Ökokonto wurde mit Schreiben vom 04.06.2021 (AZ 6 21-762-046-21-0002) anerkannt. Der Ökokontostand betrug gemäß Schreiben vom 04.06.2021 218.071 Ökopunkte.

Die Ökokontoflächen befinden sich in der nördlichen Seenniederung. Es handelt sich dabei um folgende Flurstücke: 9/1, 11/1 (tlw), 11/2 (tlw), 27/1 (tlw), 112/11 (tlw), 116/11, 126/11, 127/16 (tlw), 129/25 der Flur 1, Gemarkung Puttgarden.

Das o. g. Ökokonto ist mit 30.000 Ökopunkten zu belasten.

### **Fledermäuse**

Fledermäuse gehören zu den streng geschützten Arten, die nach § 44 BNatSchG besonders zu beachten sind. Typische Jagdlebensräume sind i.d.R. gehölzreiche, reich strukturierte Landschaften, wie z.B. Parks oder (Obst-) Gärten, Ufer von Teichen und Seen, Wälder, Waldränder und Waldwege. Da Fledermäuse keine Nester bauen, sind sie auf bereits vorhandene Unterschlupfmöglichkeiten angewiesen. Nach ihrer biologischen Funktion kann man folgende Quartiertypen unterscheiden: Winter-, Tages- und Zwischenquartier, Wochenstubenquartier und Paarungsquartier (Sommerquartier).

Zur Umsetzung der Planung des B-Planes Nr. 79, ist die Rodung von Baumbeständen mit potenziell geeigneten Tages-, Zwischen- und Paarungsquartieren südlich des *Menzelweges* und im Bereich der Deicherneuerung notwendig.

Hinweise für Wochenstuben- oder Winterquartiere wurden während der Begehungen durch die Gutachter nicht gefunden. Auch bestehen nur wenige Höhlenbäume im Untersuchungsgebiet, die aufgrund ihres Alters und Größe das Potenzial für Wochenstuben- oder Winterquartiere besitzen. Im südlichen Bereich des Untersuchungsgebietes und innerhalb der Ortschaft Burg a.F. könnten Winter- und Wochenquartiere aufgrund ihrer Strukturen (geeignete Gehölze, Gebäude und Keller) vorhanden sein.

Es bestehen potenzielle Jagdhabitats für diese Arten z.B. am Gehölz am *Wulfener Weg*, am Gewässer nahe Burg a.F. am *Wulfener Weg* sowie im Siedlungsbereich von Burg a.F. selbst.

Da im Untersuchungsgebiet nur wenige potenzielle Leitstrukturen vorhanden sind wird das Untersuchungsgebiet vermutlich breit gefächert überquert.

Verbotstatbestände der „Tötung und Verletzung von Individuen“ gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 sind baubedingt für gehölzbewohnende Fledermäuse im Geltungsbereich potenziell möglich. Der Eintritt des Verbotstatbestandes ist aber durch geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, wie entsprechende Bauzeitenregelungen, sicher auszuschließen.

Verbotstatbestände der „Schädigung oder Vernichtung Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 ist für gehölzbewohnende Fledermäuse potenziell möglich. Der Eintritt des Verbotstatbestandes ist aber durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen sicher auszuschließen.

Zur langfristigen Erhaltung des Quartierangebotes der Umgebung und zur Verhinderung des Eintretens des Verbotstatbestandes der Schädigung bzw. Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG müssen im direkten Umfeld des Vorhabens Ausgleichsmaßnahmen realisiert werden. Mögliche Maßnahmen sind Ersatzbaumpflanzungen oder



Installationen von künstlichen Quartieren für Fledermäuse. Diese können Innerhalb der Maßnahmenflächen M1, M2, M3 umgesetzt werden.



## 8 Umweltbericht

Die Stadt Fehmarn plant westlich des Ortsteils Burg a.F. - von der *K43* bis zur Burgstaaken - eine Gemeindeverbindungsstraße mit einer Gesamtlänge von ca. 1,6 km. Diese ist als südliche Ortsumgehung bereits im F-Plan dargestellt. Für die ordnungsgemäße Entwässerung der Straße wird jedoch ein Regenrückhaltebecken benötigt, für das im Zuge der 34. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Fehmarn die Grundlagen geschaffen werden sollen.

Im Zusammenhang mit dem B-Plan Nr. 79 (Straßenplanung) müssen südlich des „*Wulfener Weges*“ und nördlich des „*Menzelwegs*“ rund 90 lfm Knicks beseitigt werden. Teile dieses Knicks liegen im Geltungsbereich der 34. Änderung des FNP.

### 8.1 Allgemeine Rechtsgrundlagen

Gemäß § 2 (4) BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht nach der Anlage zum BauGB beschrieben und bewertet werden. Dabei ist gemäß § 2 (4) Satz 4 BauGB das Ergebnis der Umweltprüfung in der Abwägung zu berücksichtigen.

eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen (§ 3 b UVPG, Nr. 13). Zum Bau- oder Ausbau von Gemeindestraßen, bei denen:

*„gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des BNatSchG und § 21 des LNatSchG betroffen sind“*

ist eine Standortbezogene Vorprüfung gemäß Landes-UVP-Gesetz (§ 6 Satz 4 LUVPG Nr. 2.4) durchzuführen.

Belange des Umweltschutzes im Sinne des § 1 (6) Nr. 7 BauGB sind:

1. Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt
2. Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes
3. Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
4. Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter
5. Die Wechselwirkungen zwischen einzelnen Belangen des Umweltschutzes der Punkte 1-4
6. Die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern
7. Die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie
8. Die Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts



9. Die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden
10. Unbeschadet des § 50 Satz 1 BImSchG, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange der Punkte 1-4 und 9.

Das kulturelle Erbe umfasst die Kulturgüter, die Zeugnis ablegen über menschliches Handeln von ideeller, geistiger und materieller Natur, die für die Geschichte des Menschen bedeutsam sind oder waren. Sie können in verschiedene Gruppen unterteilt werden. Das sind unter anderem:

- Baudenkmäler und schutzwürdige Bauwerke (zum Beispiel Kirchen, Kapellen, Schlösser, Gutshöfe oder die historischen Fördertürme im Ruhrgebiet).
- Archäologische Fundstellen (zum Beispiel Hügelgräber, Landwehre oder frühzeitgeschichtliche Siedlungsflächen).
- Stätten historischer Landnutzungsformen (zum Beispiel Streuobstwiesen, Torfstiche oder Weinbergterrassen).
- Kulturell bedeutsame Stadt- und Ortsbilder (zum Beispiel spezifische Ortsformen, Plätze, Altstädte, Silhouetten, Bauweisen oder Alleen).
- Denkmäler können oberirdisch sichtbar sein wie etwa historische Gartenanlagen. Andererseits gibt es auch unterirdische Denkmäler. Diese Bodendenkmäler können ganze Ensembles bilden, wie zum Beispiel ehemalige Festungen, Siedlungen, Gräberfelder, Klöster oder Produktionsstätten.

Der Begriff des Sachgutes deckt nach dem Kommentar über die Umweltverträglichkeitsprüfung von Erich Gassner alles ab, was rechtlich nach § 90 BGB unter Sache zu verstehen ist. Er umfasst alle körperlichen Gegenstände und schließt damit alle immateriellen Güter aus. Zu den Sachen gehören damit Gebäude und Freianlagen, die der Erholung des Menschen dienen, landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzte Flächen.

Zusätzlich sind die Vorschriften zum Umweltschutz des §1a BauGB, sowie die Vorgaben des BNatSchG, BBodSchG und des LNatSchG Schleswig-Holstein zu berücksichtigen. Bei den verwiesenen Naturschutzgesetzen spielt insbesondere die nachhaltige Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Artenschutz eine zentrale Rolle.

## 8.2 Untersuchungsumfang

In § 2 (4) Satz 2f BauGB heißt es: „Die Gemeinde legt dazu für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen. Wird



eine Umweltprüfung für das Plangebiet oder für Teile davon in einem Raumordnungs-, Flächennutzungs- oder Bebauungsplanverfahren durchgeführt, soll die Umweltprüfung in einem zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden. Liegen Landschaftspläne oder sonstige Pläne nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe g vor, sind deren Bestandsaufnahmen und Bewertungen in der Umweltprüfung heranzuziehen.“

### **8.2.1 Erheblichkeit**

Wann es sich bei einer Beeinträchtigung von Natur und Landschaft um eine „erhebliche“ Umweltauswirkung handelt, wird im BauGB nicht geregelt (das BauGB hat in diesem Aspekt nur verfahrensrechtlichen Charakter).

Nachteilige Umweltauswirkungen sind zunächst alle negativen Veränderungen der menschlichen Gesundheit oder der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit einzelner Bestandteile der Umwelt oder der Umwelt insgesamt, die von einem Vorhaben verursacht werden können.

Nachteilige Umweltauswirkungen können erheblich sein aufgrund ihres möglichen Ausmaßes bzw. der Wahrscheinlichkeit ihres Eintritts, ihres möglichen grenzüberschreitenden Charakters, ihrer möglichen Schwere, ihrer möglichen Komplexität, ihrer möglichen Dauer, ihrer möglichen Häufigkeit oder ihrer möglichen Irreversibilität. Bei Vorhaben kann daher von erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen nur ausgegangen werden, wenn sie aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten - im Vergleich zu ähnlichen oder gleichen Vorhaben - „schwerere“ Umweltauswirkungen haben können (z. B. Vorhaben in einer ökologisch wertvolleren Flussaue oder in einem Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte).

Allein die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit eines Vorhabens nach dem einschlägigen Fachrecht - etwa die Genehmigungsfähigkeit einer BImSchG-Anlage nach § 5 BImSchG - ist noch kein hinreichender Indikator dafür, dass von ihm keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne der Bewertungsmaßstäbe ausgehen können.

Nicht jede erhebliche Beeinträchtigung im Sinne der Eingriffsregelung ist auch erheblich im Sinne des BauGB. Eingriffe nach dem Bundes- und Landesnaturschutzgesetz, die zu kompensieren sind, können damit nicht von vornherein mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen gleichgesetzt werden.

Ob ein erheblicher Eingriff im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatschG auch erheblich im Sinne des BauGB (§ 2 (4)) ist, setzt eine an den Kriterien der Anlage 1 zum BauGB und dem maßgeblichen Fachrecht orientierte wertende Betrachtung möglicher Umweltauswirkungen voraus (analog zu BVerwG 9A1.13 vom 25.06.2014, Rn. 29).

Die Möglichkeit des Eintretens von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatschG ist im Grundsatz als erhebliche Umweltauswirkung im Sinne des BauGB zu werten.



## 8.2.2 Wechselwirkungen

Unter den Wechselwirkungen im Sinne der BauGB-Gesetzgebung werden alle denkbaren funktionalen und strukturellen Beziehungen innerhalb einzelner Schutzgüter des §1 Abs 6 Nr. 7 und § 1a BauGB, zwischen verschiedenen Schutzgütern sowie zwischen und innerhalb von Ökosystemen verstanden. Durch die Berücksichtigung der Wechselwirkungen kann eine ganzheitliche Betrachtung der Auswirkungen einer Planung bzw. eines Vorhabens auf die Umwelt erfolgen. In Bezug auf die Wechselwirkungen ist zu beachten, dass sie sich in ihrer Wirkung addieren und potenzieren, aber unter Umständen auch vermindern können.

Grundsätzlich bestehen zwischen den Komponenten des „Naturhaushaltes“, „Mensch / Bevölkerung“, „Kultur und sonstige Sachgüter“ differenzierte und unterschiedlich starke Wechselwirkungen. Wechselwirkungen sind z. B.:

- Die Auswirkungen des Klimas (Niederschlagsmengen und Temperaturmittelwerte) auf die Bodenbildung und auf die Bodenentwicklung.
- Die Auswirkungen der Bodeneigenschaften und / oder das Klima auf die natürlichen oder anthropogenen Pflanzengesellschaften.
- Die Auswirkung der Bodenart auf die Biotoptypen.
- Der Grundwasserstand auf den Pflanzenbewuchs.

Außerdem kann festgestellt werden, dass jede Veränderung innerhalb eines Schutzgutes Auswirkungen auf ein oder mehrere andere Schutzgüter hat. So beeinflusst bspw.:

- Die Versiegelung von Boden die Grundwasserneubildungsrate und das Klima.
- Der flächendeckende Eintrag von Säurebildnern aus der Luft die Puffer- und Filterfunktionen des Bodens und damit die Grundwasserqualität, aber auch die natürliche Vegetation.
- Die flächendeckende Eutrophierung der Landschaft, erheblich die Zusammensetzung der Pflanzengesellschaften und das Wachstum der Pflanzen.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut „Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit“ werden insbesondere durch Beeinträchtigungen des Schutzgutes „Landschaft“ verursacht. Wesentliche Wechselwirkungen sind daher:

- Die Minderung der Erholungsqualität oder -eignung einer Landschaft für den Menschen durch die Landschaftsbildbeeinträchtigungen.
- Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes / Siedlungsbildes im Zusammenhang mit dem Wohnstandort.

Beeinträchtigungen des Schutzgutes „Boden“ wirken sich insbesondere auf das Schutzgut „Tiere und Pflanzen“ sowie auf das Schutzgut „Wasser“ aus. Wesentliche Wechselwirkungen sind dabei:

- Zerstörung von potenziellen Standorten für Pflanzen.
- Verlust der Filterfunktionen des Bodens.



- Verlust an Versickerungsflächen.

Wechselwirkungen bestehen zwischen dem Schutzgut Klima und Mensch.

## 8.2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

Der Geltungsbereich der 34. Änderung des FNP ist überwiegend durch eine ausgeräumte Agrarlandschaft mit intensivem Ackerbau geprägt. Im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang fließt der Wiesengraben. Die Landschaft ist strukturarm. Vereinzelt kommen Bäume, Feldgehölze und Knickabschnitte vor. Die südliche Umgebung ist anthropogen genutzt und durch eine Misch- und Gewerbenutzung, sowie den Hafen geprägt.

Eine Nichtdurchführung der 34. Änderung des FNP hätte zur Folge, dass die im Flächennutzungsplan der Stadt Fehmarn von 2013 vorbereitete und durch das operative Ziel der Stadt Fehmarn den Hafen zu stärke Planung weiterhin nicht realisiert werden könnte.

### 8.3.1 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Plandurchführung

Ein Regenrückhaltebecken stellt eine technische Einrichtung dar, die zunächst als Lebensraum geeignet ist und dadurch Flächen aus dem Ökosystem heraus nimmt. Die Einrichtung des Regenrückhaltebeckens ist für den Straßenbau zwingend notwendig, um die Entwässerung der geplanten Straße zu sichern. Ein Regenrückhaltebecken sammelt und reinigt das anfallende Oberflächenwasser und gibt es gedrosselt an den angrenzenden Wiesengraben ab. Dadurch leistet es einen wichtigen Beitrag zur Sicherstellung der Entwässerung, weist zugleich aber auch ökologische Vorteile auf. Eingriffe in Natur und Landschaft, sowie artenschutzrechtliche Konflikte (auch im Geltungsbereich der 34. Änderung des FNP) werden im Zuge des B-Planes Nr. 79 ausgeglichen.

Nördlich des Regenrückhaltebeckens ist eine Feuchtwiese vorgesehen, die die Funktion als Überlauf- fläche für das Regenrückhaltebecken annimmt. Diese soll gezielt vernässt werden und ist nicht für weitere Nutzungen vorgesehen. Hieraus ergeben sich Lebensräume und ökologische Vorteile.

Der landschaftspflegerische Begleitplan kommt zu dem Ergebnis, dass die im räumlichen Zusammenhang gelegenen FFH- und EU-Vogelschutzgebiete und ihre Schutzziele durch die Planung nicht beeinträchtigt werden.

### 8.2.2 Fläche

Der Geltungsbereich der 34. Änderung des FNP ist weitgehend unversiegelt. Es handelt sich überwiegend um landwirtschaftlich genutzte Flächen. Der südlich gelegene Menzelweg erschließt die westlich des Geltungsbereichs liegenden Hafenflächen (Bootshallen) und das Klärwerk der Stadt Fehmarn.

Bei einer Umsetzung der geplanten Gemeindeverbindungsstraße (B-Plan Nr. 79) kommt es zu einer Erhöhung der versiegelten Fläche im Geltungsbereich. Der Straßenbau hat für den Geltungsbereich



des B-Plans Nr. 79 eine Erhöhung der versiegelten Fläche von 11.030 m<sup>2</sup> zur Folge. Insgesamt werden durch die Planungen 3,744 ha Boden überformt. Dabei sind auch die für das Entwässerungskonzept benötigten Flächen berücksichtigt. Dies inkludiert das Regenrückhaltebecken im Geltungsbereich der 34. Änderung des FNP.

Es handelt sich um einen Eingriff in das Schutzgut Fläche, der im Zuge der Bebauungsplanung ausgeglichen wird.

Die Böden im Geltungsbereich werden überwiegend durch die intensive, agrarische Nutzungen als Ackerflächen geprägt.

Im Zusammenhang mit dem Straßenbau und der Anlage der Entwässerungsinfrastruktur werden die Böden beeinträchtigt. Durch die Versiegelung von Böden werden das Bodenleben und die Funktion des Bodens als Nährstoff- und Wasserspeicher, Schadstofffilter und -puffer sowie als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte zerstört.

Durch die Anlage von temporären Bauflächen wird der Boden aus und wieder eingebaut und/oder verdichtet.

Bei der Bewertung ist aber zu berücksichtigen, dass ein Großteil der Flächen im Geltungsbereich intensiv landwirtschaftlich genutzt. Die Bodenversiegelungen wurden auf das notwendige Maß begrenzt (Bodenschutzklausel).

Es handelt sich um einen Eingriff in das Schutzgut Boden, der im Zuge der Bebauungsplanung ausgeglichen wird.

## **8.2.4 Wasser**

Durch den Geltungsbereich des B-Planes und im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang befindet sich der Wiesengraben. Darüber hinaus sind weitere Entwässerungsgräben vorhanden. Diese sind teilweise bereits verrohrt.

### **Grundwasser**

In Zusammenhang mit der zusätzlichen Versiegelung von derzeit unversiegelten Böden stehen auch die Auswirkungen auf das Schutzgut „Wasser“. Auf den versiegelten Flächen kann das Niederschlagswasser nicht mehr zur Versickerung gelangen und steht damit nicht mehr zur Grundwasseranreicherung zur Verfügung.

Bei der Bewertung ist aber zu berücksichtigen, dass das abfließende Niederschlagswasser innerhalb des Straßenkörpers in parallel zur Straße verlaufende Versickerungsmulden geleitet wird, um möglichst viel Wasser am Ort zu halten und eine Vorreinigung zu erreichen. Das Wasser fließt über Rigolen unterhalb der Mulden zum Regenwasserrückhaltebecken.

Grundwasserabsenkungen sind nach bisherigem Planungsstand für die Baumaßnahme nicht erforderlich, da die geplante Verbindungsstraße durchgehend in leichter Dammlage errichtet werden soll.



Aufgrund der geohydrologischen Bedingungen hat das Vorhaben keine Auswirkung auf das Grundwasser (Menge und chemische Zusammensetzung), weil nur relativ wenig Boden versiegelt und durch das Vorhaben kein Grundwasser entnommen wird. Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf das Verhältnis zwischen Grundwasserentnahme und –neubildung.

Eine Lageveränderung oder Änderung der Fließrichtung des Grundwassers kann ausgeschlossen werden, da die geplante Verbindungsstraße nicht in den Bereich des Grundwasserkörpers reicht.

### **Oberflächenwasser**

Bei einer Realisierung der Straßenplanung wird sich das Abflussverhalten im Wiesengraben in der Hinsicht verändern, dass in der Summe mehr Wasser abgeführt werden muss. Zusätzlicher Wassereintrag fördert aber auch das Wachstum und die Ausprägung der aquatischen Makrophyten/Phytobenthos-Gemeinschaften, da es weniger Phasen des Niedrigwassers geben wird.

Das im Geltungsbereich der 34. Änderung des FNP geplante Regenwasserrückhaltebecken verhindert, dass sich bei einer Realisierung der Straßenplanung nachteiligen Auswirkungen auf das Abflussverhalten vom Wiesengraben ergeben.

Im Winter kann sich kurzzeitig ein erhöhter Salzgehalt in den Vorflutern ergeben. Bei der Bewertung des Vorhabens ist aber zu berücksichtigen, dass sich die Vegetation im Winter in einer Ruhephase befindet.

Es handelt sich insgesamt um einen Eingriff in das Schutzgut Wasser, mit dem durch die Umsetzung des Entwässerungskonzepts umgegangen wird. Das Regenwasserrückhaltebecken im Geltungsbereich der 34. Änderung des FNP stellt dabei die Schlüsselkomponente des Entwässerungskonzept dar.

### **8.2.5 Klima/Luft**

Das Regenrückhaltebecken wird, obwohl technische Einrichtung, naturnah gestaltet und hat keine negativen Einflüsse auf Klima und Luft. Durch die Zwischenspeicherung von Wasser wird dieses länger in der Landschaft gehalten kann durch Verdunstungseffekte zur Kühlung des Mikroklimas beitragen.

Es handelt sich nicht um einen Eingriff in das Schutzgut Klima/Luft

### **8.2.6 Landschaft**

Das Landschaftsbild im Geltungsbereich der Bauleitplanung und auf den unmittelbar angrenzenden Flächen ist überwiegend naturräumlich geprägt durch ein flaches Relief mit weiträumigen Blickbeziehungen. In Bezug auf den Landschaftsbildtyp handelt es sich bei dem vom Vorhaben betroffenen Landschaftsraum um eine strukturschwache Agrarlandschaft ohne topografische Erhebungen.

Von dem Vorhaben ist kein Landschaftsraum mit einem hohen Landschaftsbildwert bzw. mit einer hohen Gesamtempfindlichkeit betroffen. Die Landschaft hat damit keine besondere Bedeutung für die Erholung. Bei der Bewertung des landschaftsbilds ist zu berücksichtigen, dass das Regenwasserrückhaltebecken, obwohl technische Einrichtung, naturnah gestaltet wird und das Landschaftsbild nicht negativ beeinflusst.



Es handelt sich um nicht einen Eingriff in das Schutzgut Landschaft.

## **8.2.7 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

### **Fauna/Vögel**

Durch den Verlust der Lebensräume auf der Trasse einschl. Deichverlegung, erfolgt im Zuge des Straßenbaus (B-Plan Nr. 79) ein Teilverlust von Nahrungshabitaten und ein Durchschneiden der Ackerslandschaft südlich der K43.

Bei einem Bau der geplanten Verbindungsstraße werden Brutreviere von Feldlerchen und Kiebitzen graduell verschlechtert.

Von dem Vorhaben sind auch Brutreviere der Feldgehölze (Gehölzbestand auf der Grünfläche in Burgstaaken) betroffen. Die hier betroffenen Arten sind Baum- oder Gebüschbrüter, die auch hier ihre Nahrungsreviere haben. Sie verlieren zum Teil Möglichkeiten zur Nestanlage und Teile ihres Nahrungsreviers. Ausweichen ist insbesondere für die häufigen Arten nicht möglich, denn es ist zu erwarten, dass diese Arten in der Umgebung bereits alle potenziellen Lebensräume besetzen. Die Verkleinerung des Gehölzbestandes führt also zunächst zur Verminderung der Anzahl von Revieren. Durch die Pflanzung neuer Gehölzflächen in den Maßnahmenflächen werden aber Ersatzbrutplätze geschaffen. Bei Umsetzung dieser Maßnahmen gehen keine Fortpflanzungsstätten verloren.

Knicks stellen potentielle Bruträume für häufige Arten wie Zaunkönig, Heckenbraunelle, Neuntöter oder Amsel dar. Für diese Nutzung sind in den angrenzenden Maßnahmenflächen ausreichend Ausweichmöglichkeiten vorhanden. Bei einer Rodung der Knicks im Trassenverlauf, wird der Bluthänfling in benachbarte Ausgleichsflächen ausweichen.

Alle sonstigen betroffenen Arten (Amsel, Buchfink, Fitis, Gelbspötter, Grünfink, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Zaunkönig, Zilpzalp) gehören zu den häufigsten Arten Schleswig-Holsteins und sind in ihrem Bestand auf hohem Niveau stabil oder nehmen im Bestand noch zu (KOOP & BERNDT 2014). Ursache dafür ist, dass allgemein der Gehölzanteil in Schleswig-Holstein und Hamburg sowie Fehmarn zunimmt, so dass zu erwarten ist, dass für Gehölzbrüter auf lange Sicht kontinuierlich Ausweichmöglichkeiten im Umfeld entstehen (BERNDT 2007, KOOP & BERNDT 2014).

Für die Offenlandbrüter (Besiedelung von Gras- und Hochstaudenfluren) gehen potenzielle Bruthabitats verloren.

In der Summe werden im Bereich des Straßenkörpers rund 1.538 qm Gehölzflächen gerodet („Gebüsche/Gehölze“, „naturnahe Feldgehölze“). Bei der Anlage von Gehölz- und Wiesenflächen in den Flächen für Maßnahmen werden mittel- bis langfristig neue Lebensräume für die betroffenen Arten geschaffen. Langfristig kommt es dann nicht zu einer Verminderung des Brutbestandes.

### **Fauna/Fledermäuse**



Durch den Verlust von Vegetationsflächen mit einem naturnahen Aufwuchs aus Bäumen und Sträuchern in Burgstaaken gehen Strukturen verloren, die als Tages-, Zwischen- und Paarungsquartier für Fledermäuse geeignet sind. Außerdem gehen Teile von Jagdgebieten für Fledermäuse verloren.

Die Gehölzverluste werden durch die Anlage von Gehölzpflanzungen in den Flächen für Maßnahmen quantitativ kompensiert, so dass es nicht zu einer Verminderung der Jagdmöglichkeiten für Fledermäuse kommt.

Die geplante Verbindungsstraße hat grundsätzlich eine Zerschneidungswirkung für Fledermäuse, deren Intensität aber von den Verkehrsbewegungen in den Dämmerungs- und Nachtstunden sowie dem Vorhandensein von Leitstrukturen abhängig ist. Relevante Flugstraßen für Fledermäuse sind aber von der Planung nicht betroffen. Das Kollisionsrisiko durch die neue Straße ist daher als gering einzustufen.

Durch die Verbindungsstraße werden keine neuen Flugstraßen entstehen. Da im Gebiet wenig potenzielle Leitstrukturen vorhanden sind, wird davon ausgegangen, dass die Fledermäuse das Vorhaben-gebiet weiterhin diffus überqueren.

### **Fauna/ Amphibien**

Laichgewässer von Amphibien sind durch das Vorhaben nicht direkt betroffen. Von Bedeutung für Amphibien ist bei Straßen insbesondere deren Zerschneidungswirkung. Die geplante Verbindungsstraßen-trasse durchschneidet keine besonders bedeutenden Laichplatzbeziehungen. Sie bildet aber Teilpopulationen und stellt eine Barriere dar. Bei einer naturschutzgerechten, amphibienfreundlichen Gestaltung der Flächen für Maßnahmen zwischen dem Wiesengraben und der Straßentrasse können Amphibien hinsichtlich ihres Landlebensraumes profitieren. Die entstehenden Strukturen in den Flächen für Maßnahmen sind amphibienfreundlicher als die bestehenden Ackerflächen.

Amphibiengerechte Querungshilfen sind nicht erforderlich, da es keine gerichteten oder zyklischen Wanderungen von Amphibien vorkommen.

### **Fauna/ Tagfalter, Heuschrecken und Libellen**

Mit der Straßentrasse gehen keine bedeutenden Insektenlebensräume verloren. Wertvolle Tagfalter- oder Heuschreckenlebensräume sind nicht betroffen. Libellengewässer werden nicht beeinträchtigt.

Bei einer naturschutzgerechten Gestaltung der Flächen für Maßnahmen zwischen dem Wiesengraben und der Straßentrasse können Tagfalter, Heuschrecken und Libellen hinsichtlich ihres Landlebensraumes profitieren. Die entstehenden Strukturen in den Flächen für Maßnahmen stellen wertvollere Lebensräume dar, als die bestehenden Ackerflächen.

### **Pflanzen**

Bei einem Bau der Entlastungsstraße kommt es zu einem Verlust von unversiegelter Fläche als potenzieller Standort für standortgerechte und heimische Pflanzen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Flächen derzeit überwiegend durch agrarische, intensiv genutzte Ackerflächen geprägt sind. Die Ackerflächen sind durch die intensive anthropogene bzw. landwirtschaftliche Nutzung floristisch erheblich verändert, „besonders geschützte Arten“, „streng geschützte Arten“ oder „Rote-Liste-Arten“ kommen daher auf diesen Flächen nicht vor.



Eine Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Knicks durch den Straßenbau ist notwendig. Diese Beeinträchtigung kann aber kompensiert werden. Die rund 90 lfm Knick im Trassenverlauf werden durch 180 lfm neu anzulegenden Knick innerhalb des Geltungsbereichs ausgeglichen.

### **Ergebnis**

Es handelt sich bei den o. g. Veränderungen im Rahmen des B-Plans Nr. 79 um einen Eingriff nach § 14 BNatSchG im Zusammenhang mit § 8 LNatSchG in das Schutzgut „Arten- und Lebensgemeinschaften“. Dieser wird durch Maßnahmen in und außerhalb des Geltungsbereichs des B-Planes kompensiert. Dabei werden auch die durch die 34. Änderung des FNP vorbereiteten Eingriffe kompensiert.

## **8.2.8 Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit**

Durch das im Geltungsbereich der 34. Änderung des FNP geplante Regenwasserrückhaltebecken werden Menschen und die menschliche Gesundheit nicht beeinträchtigt. Es handelt sich um eine kleinflächige Maßnahme, die die Erholungswirkung und die Gesundheit nicht beeinträchtigt.

## **8.2.9 Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung**

Durch das im Geltungsbereich der 34. Änderung des FNP geplante Regenwasserrückhaltebecken werden keine Immissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme oder Strahlung freigesetzt. Das Regenwasserrückhaltebecken hilft dabei Schadstoffe aus dem Oberflächenwasser der geplanten Straße (B-Plan Nr. 79) zu binden und so die Schadstoffbelastung in der Umgebung zu reduzieren.

### **8.2.10 Abfall**

Durch die Aufstellung der 34. Änderung des FNP sind keine Veränderungen an der Art und Menge der erzeugten Abfälle und Abwässer, ihrer Beseitigung und oder Verwertung zu erwarten.

### **8.2.11 Risiken durch Unfälle oder Katastrophen**

Durch die Aufstellung der 34. Änderung des FNP sind keine neuen oder steigenden Risiken für die menschliche Gesundheit zu erwarten.

Für die Umwelt sind über die bisher thematisierten Auswirkungen hinaus keine weiteren Risiken zu erwarten.

Durch die Aufstellung der 34. Änderung des FNP besteht kein erhöhtes Risiko für schwere Unfälle oder Katastrophen.



### **8.2.12 Zusammenfassung der Maßnahmen gegen erhebliche Umweltauswirkungen**

Zur Kompensation der Bodenversiegelung im B-Planverfahren Nr. 79 sind 3 ha Feuchtgrünlandflächen anzulegen. Diese Flächen sollten entfernt von Siedlungen liegen und einem möglichst offenen Charakter haben. In Rahmen dieser Kompensation werden auch die Eingriffe ausgeglichen, die durch die 34. Änderung des FNP vorbereitet wurden ausgeglichen.

Die Kompensation erfolgt über das Ökokonto „Fehmarn nördlich Gammendorf“. Das Ökokonto befindet sich in Privatbesitz. Die Eingriffsverursacherin hat die notwendigen Ökopunkte gesichert.

Gemäß Rücksprache mit dem Kreis Ostholstein / UNB vom 12.03.20224 ist das Öko-konto für eine multifunktionale Kompensation (Boden und Brutvögel) geeignet.

Das o. g. Ökokonto wurde mit Schreiben vom 04.06.2021 (AZ 6 21-762-046-21-0002) anerkannt. Der Ökokontostand betrug gemäß Schreiben vom 04.06.2021 218.071 Ökopunkte.

Die Ökokontoflächen befinden sich in der nördlichen Seenniederung. Es handelt sich dabei um folgende Flurstücke: 9/1, 11/1 (tlw), 11/2 (tlw), 27/1 (tlw), 112/11 (tlw), 116/11, 126/11, 127/16 (tlw), 129/25 der Flur 1, Gemarkung Puttgarden.

Das o. g. Ökokonto ist mit 30.000 Ökopunkten zu belasten.

### **8.2.13 Prüfung von Planungsalternativen**

Die Stadt Fehmarn beschäftigt sich bereits langfristig mit dem Thema der Verkehrsentslastung der Innenstadt, durch mögliche Umgehungsstraßen. Der Geltungsbereich des B-Planes Nr. 79 entspricht einem Teilstück der südlichen Ortsumgehung Burg aus dem Flächennutzungsplan der Stadt (2013). Die Umsetzung der geplanten Gemeindeverbindungsstraße entspricht zudem den strategischen Zielen der Stadt Fehmarn „die motorisierten Individualverkehre in den Ortschaften der Insel zu reduzieren“ und „den Hafen Burgstaaken als Wirtschaftsstandort nachhaltig zu nutzen“. Dies beinhaltet auch das Operative Ziel die Nutzungsmöglichkeiten des Hafens über eine verbesserte Anbindung durch die neue Umgehungsstraße auszubauen. Um die Umsetzung der bereits im F-Plan dargestellten Straße zu ermöglichen ist das für das Entwässerungskonzept notwendige Regenwasserrückhaltebecken in der Flächennutzungsplanung darzustellen.

Zusätzlich soll auch das geplante Mischgebiet „Syltweg“ in das Regenwasserrückhaltebecken der 34. Änderung des FNP entwässern. Eine Errichtung an anderer Stelle ist daher nicht möglich.



## 8.3 Zusätzliche Angaben

### 8.3.1 Fehlende Kenntnisse

Durch den antropogenen Klimawandel ist zukünftig mit extremen Wetterlagen zu rechnen, die sich weiter verschlimmern können. Das Regenwasserrückhaltebecken entspricht den derzeitigen Bestimmungen zur Entwässerung und verfügt über zusätzliche Kapazitäten für das Mischgebiet „Syltweg“ und über eine Überlaufläche im Norden (Feuchtwiese) in die bei Extremregenereignissen weiteres Regenwasser gespeichert werden kann. Trotzdem ist zukünftig möglich, dass die Kapazitäten nicht ausreichen.

### 8.3.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen

Im Rahmen des geplanten Mischgebiets „Syltweg“ wird ein Entwässerungskonzept erarbeitet werden, dass ebenfalls in das Regenwasserrückhaltebecken entwässern soll. In diesem Zuge werden die Kapazitäten überprüft und an die dann aktuellen Standards angepasst.

### 8.3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Dieser Umweltbericht betrachtet die Umweltauswirkungen der Aufstellung der 34. Änderung des FNP. Dieser beinhaltet ein Regenwasserrückhaltebecken als Teil des Entwässerungskonzepts für eine Gemeindeverbindungsstraße zwischen der K43 und dem Hafen Burgstaaken, sowie den südlichen Wohngebieten Burgs.

Eingriffe in Natur und Boden werden ausgeglichen. Beeinträchtigungen für Tier und Pflanzenarten werden durch Maßnahmen kompensiert. Diese erfolgen teilweise innerhalb des Geltungsbereichs des B-Planes Nr. 79 und teilweise (Bruthabitate für Feldlerche und Kiebitz) auf Flächen in der nördlichen Seeniederung.

Das Regenwasserrückhaltebecken ist Teil des Entwässerungskonzepts der Gemeindeverbindungsstraße und stellt sicher, dass das Oberflächenwasser gesammelt und gereinigt wird. Die Abgabe in den Wiesengraben erfolgt sukzessive und reduziert so Spitzenlasten während Regenfällen.

### 8.3.4 Referenzliste der Quellen

#### **Die Strategischen Ziele der Stadt Fehmarn – Für die Zukunft der Insel**

Im Rahmen der Stadtvertretungssitzungen, Stadt Fehmarn, Burg auf Fehmarn, Am Markt 1, 23769 Fehmarn (Stand Dezember 2020/ Q2 2021)

#### **Bebauungsplan Nr. 79 Herstellung einer Verbindungsstraße von der K43 bis Burgstaaken – Unterlage 17 zum Straßenbauentwurf Lärmtechnische Untersuchung Verkehrslärm nach 16. BImSchV -Lärmvorsorge -**

Im Rahmen der B-Planaufstellung Nr. 79 der Stadt Fehmarn, Kreis Ostholstein; Wasser und Verkehrs- Kontor GmbH, Havelstraße 33 24539 Neumünster (Stand Juli 2024)



### **Entlastungsstraße Burg auf Fehmarn - Aktualisierung Verkehrstechnische Untersuchung**

Im Rahmen der B-Planaufstellung Nr. 79 der Stadt Fehmarn, Kreis Ostholstein; Merkel Ingenieur Consult, Goethestr. 9, 18209 Bad Doberan (Stand August 2024)

### **Ergebnisbericht zu den faunistischen Erfassungen 2021**

Im Rahmen der B-Planaufstellung Nr. 79 der Stadt Fehmarn, Kreis Ostholstein; Bio-Consult SH GmbH & Co. KG, Schobüller Str. 36, 25813 Husum (Stand: September 2021)

### **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag nach § 44 BNatSchG**

B-Planaufstellung Nr. 79 der Stadt Fehmarn, Kreis Ostholstein; Bio-Consult SH GmbH & Co. KG, Schobüller Str. 36, 25813 Husum (Stand: September 2021)

### **Stadt Fehmarn, Bebauungsplan Nr. 79 "Herstellung einer Verbindungsstraße" - lärmtechnische Stellungnahme zur Veränderung der Verkehrssituation in Bestandsstraßen**

Im Rahmen der B-Planaufstellung Nr. 79 der Stadt Fehmarn, Kreis Ostholstein; Wasser und Verkehrs- Kontor GmbH, Havelstraße 33 24539 Neumünster (Stand Juli 2024)

### **B-Plan Nr. 79 Landschaftspflegerischer Begleitplan mit Bilanzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft und Natura 2000 Vorprüfung**

Im Rahmen der B-Planaufstellung Nr. 79 der Stadt Fehmarn, Kreis Ostholstein; Planungsbüro Brandes MFC/Multifunktionscenter Maria-Goeppert-Straße 3, 23562 Lübeck (Stand August 2024)

### **Neuer Biologischer Atlas, Ökologie für Schleswig-Holstein und Hamburg,**

HEYDEMANN, BERND: Kiel 1997.

### **Verwaltungsgericht Schleswig, U. v. 18.08.2009 - 1 A 5/08.**



## 9 Auswirkung der Planung

Im Zuge der Umsetzung der verbindlichen Bauleitplanung des B-Planes Nr. 79 soll ein Regenrückhaltebecken mit der notwendigen Infrastruktur, zur gedrosselten Entsorgung von schadlosem Oberflächenwasser realisiert werden.

Die Flächen dafür, werden im Rahmen der Planungen zur 34. F-Planänderung der Stadt Fehmarn, als Flächen für Versorgungsanlagen gem. § 5 Abs. 2, Nr. 4 BauGB dargestellt, sodass sich die geplanten Festsetzungen aus dem F-Plan der Stadt Fehmarn entwickeln können.

Die ausgewiesenen Flächen werden, unter der Berücksichtigung einer modernen und nachhaltigen Entwicklung, auf ein Mindestmaß beschränkt. In Folge sind nur geringfügige Auswirkungen auf die angrenzenden Nutzungen, nach Umsetzung der Festsetzungen des B-Planes Nr. 79, zu erwarten.

### 9.1 Ver- und Entsorgung

Die Oberflächenentwässerung erfolgt von der *K43* bis zum Landesschutzdeich über fahrbahnbegleitende Mulden-Rigolen sowie über das geplante Regenrückhaltebecken (RRB) gedrosselt in das Verbandsgewässer Nr. 5.8 „Wiesengraben“, des Wasser- und Bodenverband (WBV) Fehmarn Nord-Ost.

Die maximale Einleitmenge beläuft sich auf 1,2 l/s je angeschlossene ha Fläche. Vor einer Einleitung in Verbandsgewässer sind geeignete Maßnahmen zur Niederschlagsbehandlung vorzunehmen, um Verunreinigungen von Verbandsgewässern, auch in der Bauphase, auszuschließen.

Die Einleitstellen in Verbandsgewässer sind so zu gestalten, dass Erosionsschäden an den Böschungen bzw. den Gewässern selbst vermieden werden.

Erforderliche Arbeiten zur Gewässerunterhaltung durch den WBV-Fehmarn Nord-Ost dürfen nicht behindert werden.

Das anfallende Oberflächenwasser von befestigten und bebauten Flächen ist, aufgrund des Anschlusses von Verkehrsflächen, vor Einleitung in den NW-Kanal gemäß den „Technischen Bestimmungen zum Bau und Betrieb von Anlagen zur Regenwasserbehandlung bei Trennkanalisation“<sup>3</sup>, aufzubereiten.

Zusätzlich sind die Hinweise des Merkblatts 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ der DWA<sup>4</sup> zu beachten.

Der Vorhabenträger muss sich, bei Umsetzung der geplanten Straßenbaumaßnahme, in Bezug auf einzuleitende Wassermengen, Aufbereitung und Drosselung, mit den Stadtwerken Fehmarn sowie dem WBV Fehmarn Nord Ost entsprechend abstimmen.

---

<sup>3</sup> Amtsblatt Schleswig-Holstein 1992 Nr. 50, S. 829 ff

<sup>4</sup> Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.



## **9.2 Kosten und Finanzierung**

Die Kosten für erforderliche Gutachten, die Erstellung der Bauleitplanung und der Planung werden von der Stadt Fehmarn getragen.



## 10 Billigung der Begründung

Der Bauausschuss der Stadt Fehmarn hat die Begründung am ..... gebilligt.

Stadt Fehmarn, den .....

- - Bürgermeister -

Der 34. F-Planänderung ist am ..... wirksam geworden.



## 11 Verwendete Unterlagen

Folgende Gutachten werden für die Planung zur Aufstellung der 34. F-Planänderung der Stadt Fehmarn derzeit erstellt:

### **[1] Ergebnisbericht zu den faunistischen Erfassungen 2021**

Im Rahmen der B-Planaufstellung Nr. 79 der Stadt Fehmarn, Kreis Ostholstein; Bio-Consult SH GmbH & Co. KG, Schobüller Str. 36, 25813 Husum (Stand: September 2021)

### **[2] Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag nach § 44 BNatSchG**

B-Planaufstellung Nr. 79 der Stadt Fehmarn, Kreis Ostholstein; Bio-Consult SH GmbH & Co. KG, Schobüller Str. 36, 25813 Husum (Stand: September 2023)

### **[3] Bebauungsplan Nr. 79 Herstellung einer Verbindungsstraße von der K43 bis Burgstaaken – Entwässerungskonzept**

Im Rahmen der B-Planaufstellung Nr. 79 der Stadt Fehmarn, Kreis Ostholstein; Wasser und Verkehrs- Kontor GmbH, Havelstraße 33 24539 Neumünster (Stand Juli 2024)

### **[4] B-Plan Nr. 79 Landschaftspflegerischer Begleitplan mit Bilanzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft und Natura 2000 Vorprüfung**

Im Rahmen der B-Planaufstellung Nr. 79 der Stadt Fehmarn, Kreis Ostholstein; Planungsbüro Brandes MFC/Multifunktionscenter Maria-Goeppert-Straße 3, 23562 Lübeck (Stand August 2024)



## 12 Rechtsgrundlagen

Folgende Gesetze und Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung, bilden die Rechtsgrundlagen für die Aufstellung der 34. F-Planänderung der Stadt Fehmarn:

### **Baugesetzbuch (BauGB)**

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr.394) geändert worden ist;

### **Baunutzungsverordnung (BauNVO)**

Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist;

### **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)**

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist;

### **Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03. Juli 2024 (BGBl. 2024 I S. 225) geändert worden ist;

### **Bundesimmissionsverordnung Nr. 12 (12. BImSchV)**

Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 03. Juli 2024 (BGBl. 2024 I S. 225) geändert worden ist;

### **Bundesimmissionsverordnung Nr. 16 (16. BImSchV)**

Verkehrslärmschutzverordnung vom 12. Juni 1990 (BGBl. | S. 1036), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 04. November 2020 (BGBl. | S. 2334) geändert worden ist.

### **Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)**

Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist;

### **Denkmalschutzgesetz (DSchG SH)**

Gesetz zum Schutz der Denkmale vom 30. Dezember 2014, letzte berücksichtigte Änderung: § 10 geändert (Art. 5 Ges. v. 01.09.2020, GVOBl. S. 508);



### **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 08. Mai 2024 (BGBl. 2024 | Nr. 151) geändert worden ist.

### **Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)**

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr 56) geändert worden ist;

### **Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO SH)**

Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 05. Juli 2024 (GVOBl. 2024 S. 504)

### **Landesnatorschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG SH)**

Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnatorschutzgesetz – LNatSchG) vom 24. Februar 2010, letzte berücksichtigte Änderung: Ressortbezeichnungen ersetzt (Art. 64 LVO v. 27.10.2023, GVOBl. S. 514)

### **Landesbodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchG)**

Gesetz zur Ausführung und Ergänzung des Bundes-Bodenschutzgesetzes vom 14. März 2002, letzte berücksichtigte Änderung: § 12 geändert (Art. 3 Nr. 2 Ges. v. 06.12.2022, GVOBl. S. 1002)

### **Landes-UVP-Gesetz (LUVPG)**

Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, letzte berücksichtigte Änderung: §§ 3 und 6 geändert (Art. 9 Ges. v. 13.11.2019, GVOBl. S. 425);

### **Nachweisverordnung (NachwV)**

Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700) geändert worden ist

### **Planzeichenverordnung (PlanZV)**

Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist;

### **Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG)**

In der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2003, Zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 622)

### **Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**

Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist;



### **Zugänglichkeit der Normen- und Richtlinienblätter**

Soweit auf DIN-Normen oder technische Regelwerke verwiesen wird, werden diese im Verwaltungsgebäude der Stadt Fehmarn, Fachbereich Bauen und Häfen (Burg a.F. auf Fehmarn, Bahnhofstraße 5, 23769 Fehmarn) während der Dienstzeiten zur Einsicht bereitgehalten.

